

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) Gesetzliche Rentenversicherung¹

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

Erstes Kapitel Versicherter Personenkreis

Erster Abschnitt Versicherung kraft Gesetzes

§ 1 Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
 - a) in anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,
 - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 oder 2a und Satz 4. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in den Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten. Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen gelten als Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung. Die folgenden Personen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich:

1. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
2. Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).²

1 ERLÄUTERUNG

Das Gesetz ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten, sofern nichts anderes angegeben ist.

2 ÄNDERUNGEN

29.07.1995.—Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.“

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,“.

24.12.2000.—Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten oder einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 1 Nr. 2 und 3 jeweils „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „in nach dem Schwerbehindertengesetz“ am Anfang durch „in“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat Satz 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind nicht versicherungspflichtig.“

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Satz 1 Nr. 1 „Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Nr. 2 Buchstabe a „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten“ durch „Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

30.12.2008.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in Satz 1 Nr. 3 „; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches“ am Ende eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind.“

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Satz 5 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „§ 143“ durch „§ 226“ ersetzt und „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „Heimarbeit“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 3 „§ 38a“ durch „§ 55“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) hat Nr. 3a aufgehoben. Nr. 3a lautete:

„3a. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,“.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 5 „Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden und“ am Anfang eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 5 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden und Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich.“

§ 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebs im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle oder eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,

Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.³

3 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) und Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat in Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 9 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b den Punkt durch ein Komma ersetzt und Satz 1 Nr. 10 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) haben die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) und Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat Nr. 8 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, wobei Eintragungen aufgrund der Führung eines Handwerksbetriebs nach den §§ 2 bis 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.“

§ 3 Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56),
 - 1a. in der sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat,
 2. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten,
 - 2a. in der sie sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befinden, wenn sich der Einsatzunfall während einer Zeit ereignet hat, in der sie nach Nummer 2 versicherungspflichtig waren; sind zwischen dem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag nach Ende einer Versicherungspflicht nach Nummer 2 begonnen,
 - 2b. in der sie als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebühren beziehen, es sei denn, sie sind für die Zeiten als Soldaten auf Zeit nach § 186 nachversichert worden,
 3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches,
 - 3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von

01.07.2006.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b „ ; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft“ am Ende eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 4 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Satz 4 Nr. 3 eingefügt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „regelmäßig“ vor „keinen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a „ , dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt,“ nach „beschäftigen“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 10 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 10 lautet:

„10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 des Dritten Buches.“

Artikel 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 4211 des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Satz 2 Nr. 2 „als geringfügig nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben“ durch „geringfügig beschäftigt sind“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 119 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Satz 1 Nr. 8 „rechtsfähige“ nach „eine“ eingefügt.

Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches,

4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem oder den Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig; sie sind insoweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig. Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind, sind nicht nach Satz 1 Nr. 1a versicherungspflichtig. Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen an Selbständige nach § 6 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, sind nicht nach Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig; die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gilt in diesen Fällen als nicht unterbrochen. Trifft eine Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Die Versicherungspflicht nach Satz 1 Nummer 2b bis 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.⁴

4 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 3 eingefügt. Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 5 „berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation“ durch „von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) haben in Satz 1 Nr. 3 „ , Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe“ durch „oder Arbeitslosengeld“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) und Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) haben in Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

30.04.2005.—Artikel 21 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) hat in Satz 1 Nr. 2 „mehr als drei Tage“ nach „Pflicht“ gestrichen.

01.08.2006.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat in Satz 1 Nr. 3a „oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger“ nach „Buch“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat in Satz 1 Nr. 3a Buchstabe d das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt und Satz 1 Nr. 3a Buchstabe e eingefügt.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat Satz 1 Nr. 2a eingefügt.

30.12.2008.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) hat in Satz 5 „oder 3“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat in Satz 1 Nr. 3 „ , ; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II“ am Ende eingefügt.

Artikel 19 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Satz 1 aufgehoben. Nr. 3a lautete:

- „3a. für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
 - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
 - e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,“.

01.08.2012.—Artikel 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Satz 1 Nr. 3a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) hat in Satz 1 Nr. 1a „; dies gilt auch, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird“ am Ende eingefügt.

Artikel 14 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „oder den“ vor „Pflegebedürftigen“ und „jeweiligen“ nach „Umfang der“ eingefügt sowie „des § 37“ durch „der §§ 37 und 123“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Satz 1 Nr. 3 „oder Arbeitslosengeld“ durch „ , Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Satz 1 Nr. 3a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 3 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 4 „für Selbständige nach § 13a“ durch „an Selbständige nach § 7“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Nr. 1a in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1a lautete:

- „1a. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 des Elften Buches nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat; dies gilt auch, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht wird,“.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „der §§ 37 und 123“ durch „des § 37“ ersetzt.

09.08.2019.—Artikel 29 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) hat in Satz 1 Nr. 2a „; sind zwischen dem Einsatzunfall und der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mehr als sechs Wochen vergangen, gilt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art als mit dem Tag des Einsatzunfalls begonnen“ am Ende eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 29 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) in Verbindung mit Artikel 13a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2052) hat in Satz 4 „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.

Artikel 6a Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) hat in Satz 1 Nr. 2a „des Einsatzunfalls“ durch „nach Ende einer Versicherungspflicht nach Nummer 2“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 29 Nr. 2 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) hat Satz 1 Nr. 2b eingefügt.

01.10.2021.—Artikel 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Satz 6 „Nr. 3 und 4“ durch „Nummer 2b bis 4“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Satz 1 Nr. 3 „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 3a „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Satz 1 Nr. 2b das Komma am Ende durch „ , es sei denn, sie sind für die Zeiten als Soldaten auf Zeit nach § 186 nachversichert worden,“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Satz 1 Nr. 3 „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag

(1) Auf Antrag versicherungspflichtig sind folgende Personen, wenn die Versicherung von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Inland hat:

1. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,
2. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind,
3. sekundierte Personen nach dem Sekundierungsgesetz.

Auf Antrag ihres Arbeitgebers versicherungspflichtig sind auch Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

(2) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen.

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungen oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften nach § 3 Satz 1 Nummer 3a beziehen und nicht nach diesen Vorschriften versicherungspflichtig sind,
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(3a) Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag nach Absatz 3. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden. Bezieht sich die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine bestimmte Beschäftigung oder bestimmte selbständige Tätigkeit, kann ein Antrag nach Absatz 3 nicht gestellt werden, wenn die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht auf der Zugehörigkeit zu einem anderweitigen Alterssicherungssystem, insbesondere einem abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag oder der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), beruht und die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung in dem anderweitigen Alterssicherungssystem abgesichert ist oder abgesichert werden kann.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Nr. 2b in Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„2b. in der sie als frühere Soldaten auf Zeit Übergangsbühnrnisse beziehen,“

Artikel 40 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.⁵

5 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 3a eingefügt.

07.04.2001.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2001 (BGBl. I S. 467) hat Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils „Rehabilitation“ durch „der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, wenn sie

a) die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und

b) nicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, pflichtversichert oder freiwillig versichert sind,“.

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf Antrag versicherungspflichtig sind

1. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten,

2. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind,

3. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist,

wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Inland hat. Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.“

01.08.2012.—Artikel 2a Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften nach § 3 Satz 1 Nummer 3a“ nach „Sozialleistungen“ eingefügt und „dieser Vorschrift“ durch „diesen Vorschriften“ ersetzt.

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. in den Fällen des Absatzes 1 und 2 mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind,“.

05.07.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eingefügt. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird lauten:

§ 5 Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,
3. Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist,

in dieser Beschäftigung und in weiteren Beschäftigungen, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder
3. innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in ein Rechtsverhältnis nach Nummer 1 berufen werden sollen oder
4. in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie nach Satz 2 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen entscheidet für Beschäftigte beim Bund und bei Dienstherrn oder anderen Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben. Die Gewährleistung von Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt.

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine

1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches oder
2. geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 des Vierten Buches

ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 ist im gesamten Kalenderjahr die zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres geltende Geringfügigkeitsgrenze maßgebend. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung beschäftigt sind.

„3. Erwerbsschadensausgleich nach dem Soldatenentschädigungsgesetz beziehen, wenn die zuständige Behörde den Antrag nach § 41 des Soldatenentschädigungsgesetzes stellt.“

Artikel 40 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 mit dem Tag, an dem die dort genannten Voraussetzungen erstmals vorliegen, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt.“

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,
2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragerstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in einer Beschäftigung, in der sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbständig Tätige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären.⁶

6 ÄNDERUNGEN

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung oder
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit

(§ 8 Viertes Buch) ausüben, in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.“

01.10.1996.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 und 2 Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3 Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflegetätigkeit.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch „auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 2 „der zuständige Bundesminister“ durch „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 4 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

17.04.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „(§ 8 Abs. 1 Viertes Buch)“ durch „(§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „(§ 8 Abs. 3 Viertes Buch)“ durch „(§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch)“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und § 8a“ nach „Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 Satz 3 „sind oder“ durch „sind,“ ersetzt und „oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule

1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, oder
2. ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt, ableisten.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragsersatzung aus ihrer Versicherung erhalten haben.“

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat in Abs. 2 Satz 3 „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ durch „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen“ nach „Grundsätzen“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Beschäftigte im Sinne von Nummer 2, wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Nummer 2 gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie“ am Anfang eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „sowie nach Satz 2“ nach „und 3“ eingefügt.

03.05.2011.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes“ nach „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1, § 8a Viertes Buch),
2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3, § 8a Viertes Buch) oder
3. eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflgetätigkeit; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Bundesfreiwilligendienst-

§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. Lehrer oder Erzieher, die an nicht-öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen,
3. nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben,
4. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

gesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind, von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind. Eine nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflgetätigkeit (§ 166 Abs. 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeiten sind zusammenzurechnen.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherungsfrei sind Personen, die eine

1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches,
2. geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 des Vierten Buches oder
3. geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pflgetätigkeit.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Eine nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflgetätigkeit (§ 166 Absatz 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeiten sind zusammenzurechnen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 4 Nr. 1 „nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde,“ nach „eine“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.10.2022.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

(1b) Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der schriftliche oder elektronische Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Versicherte den Antrag elektronisch über die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung zu stellen. Diese leitet den Antrag durch Datenübertragung an den Träger der Rentenversicherung zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung unverzüglich weiter. Der Träger der Rentenversicherung teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in Textform und der den Antrag weiterleitenden berufsständischen Versorgungseinrichtung elektronisch mit. Der Eingang des Antrags bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist für die Wahrung der in Absatz 4 bestimmten Frist maßgeblich. Der Datenaustausch erfolgt über die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Datenstelle der Rentenversicherung. Die technische Ausgestaltung des Verfahrens regeln die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. in gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von der für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde und
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

In den Fällen des Absatzes 1b gilt die Befreiung als erteilt, wenn die nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches dem Befreiungsantrag des Beschäftigten widerspricht. Die Vorschriften des Zehnten Buches über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. In den Fällen des Absatzes 1b wirkt die Befreiung bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches bei der zuständigen Einzugsstelle rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der Antrag des Beschäftigten dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, gemeldet und die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat. Erfolgt die Meldung des Arbeitgebers später, wirkt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 3 folgenden Monats. In den Fällen, in denen bei einer Mehrfachbeschäftigung die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Einzugsstelle die weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung unverzüglich durch eine Meldung zu unterrichten.

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsansparungen gewährleistet.⁷

7 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Angestellte und selbständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 bis 6 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1a Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „selbständig tätige Handwerker“ durch „Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 2a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Angestellte“ durch „Beschäftigte“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt Freiwillige Versicherung

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1b Nr. 1 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1b Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1b Nr. 3 eingefügt.

29.11.2008.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder“ nach „ausgenommen“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder Anstalten“ nach „Schulen“ gestrichen und „und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erfüllen“ am Ende eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 1b aufgehoben. Abs. 1b lautete:

„(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und

1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben,
2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind oder
3. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin in der Alterssicherung der Landwirte versichert bleiben.“

29.06.2011.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „ , ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister“ am Ende gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Satz 3 in Abs. 1a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet.“

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 0 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Satz 1 in Abs. 3 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. des Absatzes 1 Nr. 2 die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat,

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.“

01.01.2023.—Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 2 Satz 2 bis 7 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1b Satz 2 „oder elektronische“ nach „schriftliche“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 7 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt. Abs. 2 Satz 5 wird lauten: „Der Rentenversicherungsträger informiert den Arbeitgeber elektronisch über das Ergebnis seiner Entscheidung.“

§ 7 Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern. Dies gilt auch für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.⁸

Dritter Abschnitt

Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting⁹

§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting

(1) Versichert sind auch Personen,

1. die nachversichert sind oder
2. für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder eines Rentensplittings Rentenanwartschaften übertragen oder begründet sind.

Nachversicherte stehen den Personen gleich, die versicherungspflichtig sind.

(2) Nachversichert werden Personen, die als

1. Beamte oder Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften,
3. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder
4. Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten

versicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2) nicht gegeben sind. Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat (Nachversi-

8 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 2 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

01.10.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder während der Dauer ihres Studiums“ nach „Tätigkeit“ gestrichen.

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautet:

„(2) Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.“

9 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachversicherung und Versorgungsausgleich“.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.

cherungszeitraum). Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.¹⁰

Zweites Kapitel Leistungen

Erster Abschnitt Leistungen zur Teilhabe¹¹

Erster Unterabschnitt Voraussetzungen für die Leistungen

§ 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende Leistungen, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen, entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern.

Die Leistungen zur Prävention haben Vorrang vor den Leistungen auf Teilhabe. Die Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 sind zu erbringen, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.¹²

10 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachversicherung und Versorgungsausgleich“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder eines Rentensplittings unter Ehegatten“ nach „Versorgungsausgleichs“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „unter Ehegatten“ nach „Rentensplittings“ gestrichen.

11 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rehabilitation“.

12 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aufgabe der Rehabilitation“.

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Rehabilitation“ durch „zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „erfolgreicher Rehabilitation“ durch „erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.“

§ 10 Persönliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
 - c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - aa) der bisherige Arbeitsplatz erhalten werden kann oder
 - bb) ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz erlangt werden kann, wenn die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes nach Feststellung des Trägers der Rentenversicherung nicht möglich ist.

(2) Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder
2. bei denen der Eintritt von im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.

(3) Für die Leistungen nach den §§ 14, 15a und 17 haben die Versicherten oder die Kinder die persönlichen Voraussetzungen bei Vorliegen der dortigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.¹³

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rentenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ durch „Träger der Rentenversicherung erbringen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „vorzubeugen,“ nach „Versicherten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „können erbracht werden“ durch „sind zu erbringen“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 0a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

13 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich durch die Leistungen
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder der Eintritt von Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

§ 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

(1) Für Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, die bei Antragstellung

1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

(2) Für die Leistungen zur Prävention und zur medizinischen Rehabilitation haben Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt, die

1. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
2. innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zum Antrag ausgeübt haben oder nach einer solchen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum Antrag arbeitsunfähig oder arbeitslos gewesen sind oder
3. vermindert erwerbsfähig sind oder bei denen dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 55 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Der Zeitraum von zwei Jahren nach Nummer 1 verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches. Für die Leistungen nach § 15a an Kinder von Versicherten sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit oder die in Satz 1 oder in Absatz 1 genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

(2a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden an Versicherte auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluß an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

(3) Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen haben auch überlebende Ehegatten erfüllt, die Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Sie gelten für die Vorschriften dieses Abschnitts als Versicherte.¹⁴

Artikel 6 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b jeweils „medizinische oder berufsfördernde Leistungen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „berufsfördernde Leistungen“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

14 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „medizinische Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt

§ 12 Ausschluß von Leistungen

(1) Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die

1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit, einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts oder wegen eines Einsatzunfalls, der Ansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz begründet, gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers oder Leistungen zur Eingliederung nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz erhalten können,
2. eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben,
3. eine Beschäftigung ausüben, aus der ihnen nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet ist,
4. als Bezieher einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze versicherungsfrei sind,
- 4a. eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird, oder
5. sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.¹⁵

Artikel 6 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

Artikel 6 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2a „Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und in Abs. 2a Nr. 2 „medizinische Leistungen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 2 Satz 1 „zur Prävention und“ nach „Leistungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

15 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 „berufsfördernden Leistungen“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Medizinische Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts gleichartige Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers erhalten können,“.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sozialen“ durch „Sozialen“ ersetzt.

Zweiter Unterabschnitt Umfang der Leistungen¹⁶

Erster Titel Allgemeines

§ 13 Leistungsumfang

(1) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten im Sinne des § 8 des Neunten Buches und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.

(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Phase akuter Behandlungsbedürftigkeit einer Krankheit, es sei denn, die Behandlungsbedürftigkeit tritt während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ein,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung,
3. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen.

(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung für diesen Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Rentenversicherung kann von dem Träger der Krankenversicherung Erstattung der hierauf entfallenden Aufwendungen verlangen.

(4) Die Träger der Rentenversicherung vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Näheres zur Durchführung von Absatz 2 Nr. 1 und 2.¹⁷

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Nr. 1 „, einer Wehrdienstbeschädigung nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes“ nach „Entschädigungsrechts“ eingefügt.

16 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umfang und Ort der Leistungen“.

17 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Nr. 1 „medizinische Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ und „medizinischen Leistungen zur“ durch „Ausführung von Leistungen zur medizinischen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „medizinische Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 4 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

01.07.2004.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 4 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches finden Anwendung.“

Zweiter Titel
**Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben
 und zur Nachsorge¹⁸**

§ 14 Leistungen zur Prävention

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Wird ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 abgelehnt, hat der Träger der Rentenversicherung über die Leistungen zur Prävention zu beraten. Die Leistungen können zeitlich begrenzt werden.

(2) Um eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Träger der Rentenversicherung sicherzustellen, erlässt die Deutsche Rentenversicherung Bund bis zum 1. Juli 2018 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine gemeinsame Richtlinie der Träger der Rentenversicherung, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der medizinischen Leistungen näher ausführt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Richtlinie ist regelmäßig an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales anzupassen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung beteiligen sich mit den Leistungen nach Absatz 1 an der nationalen Präventionsstrategie nach den §§ 20d bis 20g des Fünften Buches. Sie wirken darauf hin, dass die Einführung einer freiwilligen, individuellen, berufsbezogenen Gesundheitsvorsorge für Versicherte ab Vollendung des 45. Lebensjahres trägerübergreifend in Modellprojekten erprobt wird.¹⁹

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten im Sinne des § 8 des Neunten Buches und“ nach „Beachtung“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) hat in Abs. 1 Satz 1 „; der Träger der Rentenversicherung berücksichtigt bei seiner Entscheidung die besonderen Belange von Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches“ am Ende eingefügt.

18 QUELLE

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

19 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 14 Ort der Leistungen

Leistungen zur Rehabilitation werden im Inland erbracht. Die Träger der Rentenversicherung können nach gutachterlicher Äußerung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Leistungen im Ausland aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse für diese Erkrankungen einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Im Rahmen der Vorbereitung einer gutachterlichen Äußerung können Leistungen im Ausland erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um diese Äußerung zu ermöglichen.“

QUELLE

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

*Zweiter Titel²⁰***§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Leistungen nach den §§ 42 bis 47a des Neunten Buches, ausgenommen Leistungen nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 und § 46 des Neunten Buches. Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz wird nur erbracht, wenn sie unmittelbar und gezielt zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, insbesondere zur Ausübung des bisherigen Berufs, erforderlich und soweit sie nicht als Leistung der Krankenversicherung oder als Hilfe nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches zu erbringen ist.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach den §§ 15, 15a und 31 Absatz 1 Nummer 2, die nach Art und Schwere der Erkrankung erforderlich sind, werden durch Rehabilitationseinrichtungen erbracht, die unter ständiger ärztlicher Verantwortung und Mitwirkung von besonders geschultem Personal entweder vom Träger der Rentenversicherung selbst oder von anderen betrieben werden und nach Absatz 4 zugelassen sind oder als zugelassen gelten (zugelassene Rehabilitationseinrichtungen). Die Rehabilitationseinrichtung braucht nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung zu stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert. Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.

(3) Rehabilitationseinrichtungen haben einen Anspruch auf Zulassung, wenn sie

1. fachlich geeignet sind,
2. sich verpflichten, an den externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einem anderen von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannten Verfahren teilzunehmen,
3. sich verpflichten, das Vergütungssystem der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuerkennen,
4. den elektronischen Datenaustausch mit den Trägern der Rentenversicherung sicherstellen und
5. die datenschutzrechtlichen Regelungen beachten und umsetzen, insbesondere den besonderen Anforderungen an den Sozialdatenschutz Rechnung tragen.

Fachlich geeignet sind Rehabilitationseinrichtungen, die zur Durchführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die personellen, strukturellen und qualitativen Anforderungen erfüllen. Dabei sollen die Empfehlungen nach § 37 Absatz 1 des Neunten Buches beachtet werden. Zur Ermittlung und Bemessung einer leistungsgerechten Vergütung der Leistungen hat die Deutsche Rentenversicherung Bund ein transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Vergütungssystem bis zum 31. Dezember 2025 zu entwickeln, wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Dabei hat sie tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu beachten.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 1a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation“.

AUFHEBUNG

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

(4) Mit der Zulassungsentscheidung wird die Rehabilitationseinrichtung für die Dauer der Zulassung zur Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zugelassen. Für Rehabilitationseinrichtungen, die vom Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden oder zukünftig vom Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden, gilt die Zulassung als erteilt.

(5) Der federführende Träger der Rentenversicherung entscheidet über die Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen auf deren Antrag. Federführend ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die beteiligten Träger der Rentenversicherung vereinbart wird. Er steuert den Prozess der Zulassung in allen Verfahrensschritten und trifft mit Wirkung für alle Träger der Rentenversicherung Entscheidungen. Die Entscheidung zur Zulassung ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Die Zulassungsentscheidung bleibt wirksam, bis sie durch eine neue Zulassungsentscheidung abgelöst oder widerrufen wird. Die Zulassungsentscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder die fiktive Zulassung nach Absatz 4 Satz 2 kann jeweils widerrufen werden, wenn die Rehabilitationseinrichtung die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht mehr erfüllt. Widerspruch und Klage gegen den Widerruf der Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Inanspruchnahme einer zugelassenen Rehabilitationseinrichtung, in der die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechend ihrer Form auch einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung erbracht werden, erfolgt durch einen Vertrag. Der federführende Träger der Rentenversicherung schließt mit Wirkung für alle Träger der Rentenversicherung den Vertrag mit der zugelassenen Rehabilitationseinrichtung ab. Der Vertrag begründet keinen Anspruch auf Inanspruchnahme durch den Träger der Rentenversicherung.

(6a) Der Versicherte kann dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Rehabilitationseinrichtungen vorschlagen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft, ob die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistung in der nachweislich besten Qualität erbringen. Erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung, weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu. Liegt ein Vorschlag des Versicherten nach Satz 1 nicht vor oder erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung nicht, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten unter Darlegung der ergebnisrelevanten objektiven Kriterien Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen auszuwählen.

(7) Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist verpflichtet, die Daten der externen Qualitätssicherung zu veröffentlichen und den Trägern der Rentenversicherung als Grundlage für die Inanspruchnahme einer Rehabilitationseinrichtung sowie den Versicherten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(8) Die Rehabilitationseinrichtung hat gegen den jeweiligen Träger der Rentenversicherung einen Anspruch auf Vergütung nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 der gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen. Der federführende Träger der Rentenversicherung vereinbart mit der Rehabilitationseinrichtung den Vergütungssatz; dabei sind insbesondere zu beachten:

1. leistungsspezifische Besonderheiten, Innovationen, neue Konzepte, Methoden,
2. der regionale Faktor und
3. tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

(9) Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in Wahrnehmung der ihr nach § 138 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a zugewiesenen Aufgaben für alle Rehabilitationseinrichtungen, die entweder vom Träger der Rentenversicherung selbst oder von anderen betrieben werden, folgende verbindliche Entscheidungen herbeizuführen:

1. zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung der Anforderungen nach Absatz 3 für die Zulassung einer Rehabilitationseinrichtung für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. zu einem verbindlichen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystem für alle zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 3; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) die Indikation,
 - b) die Form der Leistungserbringung,
 - c) spezifische konzeptuelle Aspekte und besondere medizinische Bedarfe,
 - d) ein geeignetes Konzept der Bewertungsrelationen zur Gewichtung der Rehabilitationsleistungen und
 - e) eine geeignete Datengrundlage für die Kalkulation der Bewertungsrelationen,
3. zu den objektiven sozialmedizinischen Kriterien, die für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung im Rahmen einer Inanspruchnahme nach Absatz 6 maßgebend sind, um die Leistung für den Versicherten in der nachweislich besten Qualität zu erbringen; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) die Indikation,
 - b) die Nebenindikation,
 - c) die unabdingbaren Sonderanforderungen,
 - d) die Qualität der Rehabilitationseinrichtung,
 - e) die Entfernung zum Wohnort und
 - f) die Wartezeit bis zur Aufnahme;

das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten nach § 8 des Neunten Buches sowie der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen,
4. zum näheren Inhalt und Umfang der Daten der externen Qualitätssicherung bei den zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen nach Absatz 7 und deren Form der Veröffentlichung; dabei sollen die Empfehlungen nach § 37 Absatz 1 des Neunten Buches beachtet werden.

Die verbindlichen Entscheidungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgen bis zum 30. Juni 2023. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden maßgeblichen Verbände erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung durch eine geeignete Organisationsform mit dem Ziel einzubeziehen, eine konsensuale Regelung zu erreichen.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirksamkeit der Regelungen nach den Absätzen 3 bis 9 ab dem 1. Januar 2026.²¹

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 Satz 1 „stationären“ nach „Der“ eingefügt und „vor allem stationär“ vor „einschließlich“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Medizinische Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die medizinischen Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden, einschließlich der Anleitung der Versicherten, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
3. Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
4. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel.“

§ 15a Leistungen zur Kinderrehabilitation

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für

1. Kinder von Versicherten,
2. Kinder von Beziehern einer Rente wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Kinder, die eine Waisenrente beziehen.

Voraussetzung ist, dass hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder die insbesondere durch chronische Erkrankungen beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbsfähigkeit haben kann.

(2) Kinder haben Anspruch auf Mitaufnahme

1. einer Begleitperson, wenn diese für die Durchführung oder den Erfolg der Leistung zur Kinderrehabilitation notwendig ist und
2. der Familienangehörigen, wenn die Einbeziehung der Familie in den Rehabilitationsprozess notwendig ist.

Leistungen zur Nachsorge nach § 17 sind zu erbringen, wenn sie zur Sicherung des Rehabilitationserfolges erforderlich sind.

(3) Als Kinder werden auch Kinder im Sinne des § 48 Absatz 3 berücksichtigt. Für die Dauer des Anspruchs gilt § 48 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Die Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung werden in der Regel für mindestens vier Wochen erbracht. § 12 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Um eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Träger der Rentenversicherung sicherzustellen, erlässt die Deutsche Rentenversicherung Bund bis zum 1. Juli 2018 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine gemeinsame Richtlinie der Träger der Rentenversicherung, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der

Artikel 6 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „medizinischen Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt und „nach § 21 des Neunten Buches“ nach „Vertrag“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „medizinischen Leistungen zur“ durch „Leistungen zur medizinischen“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 26 bis 31“ durch „§§ 42 bis 47“, „§ 26“ durch „§ 42“ und „§ 30“ durch „§ 46“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 21“ durch „§ 38“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 9 und 10 eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 47“ durch „bis 47a“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 6, 6a, 7 und 8 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen erbracht, die unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal entweder von dem Träger der Rentenversicherung selbst betrieben werden oder mit denen ein Vertrag nach § 38 des Neunten Buches besteht. Die Einrichtung braucht nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung zu stehen, wenn die Art der Behandlung dies nicht erfordert. Die Leistungen der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation müssen nach Art oder Schwere der Erkrankung erforderlich sein.

(3) Die stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen für längstens drei Wochen erbracht werden. Sie können für einen längeren Zeitraum erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um das Rehabilitationsziel zu erreichen.“

Leistungen näher ausführt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Richtlinie ist regelmäßig an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen der Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales anzupassen.²²

§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 49 bis 54 des Neunten Buches, im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 des Neunten Buches, entsprechende Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches sowie das Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches. Das Budget für Ausbildung wird nur für die Erstausbildung erbracht; ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 besteht während der Erbringung des Budgets für Ausbildung nicht. § 61a Absatz 5 des Neunten Buches findet keine Anwendung.²³

22 QUELLE

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 2a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 4 Satz 1 „stationäre Leistungen“ durch „Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung“ ersetzt.

23 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Fortbildung, Ausbildung und Umschulung“ durch „Ausbildung und Weiterbildung“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16 Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
2. Berufsvorbereitung, einschließlich der wegen einer Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung, einschließlich eines zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
4. Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

(2) Bei Auswahl der berufsfördernden Leistungen sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein. Dabei gelten Absatz 3 sowie § 28 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend. Leistungen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(3) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden stationär in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erbracht, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation erforderlich ist und mit der Einrichtung ein Vertrag über die Ausführung der Leistungen besteht. Sie umfassen die erforderliche Unterkunft und Verpflegung, wenn die Inanspruchnahme der Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts erfordert.“

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Träger der Rentenversicherung erbringen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 bis 38 des Neunten Buches sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 des Neunten Buches.“

01.01.2020.—Artikel 4 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) hat „sowie entsprechende“ durch „, entsprechende“ ersetzt und „sowie das Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches“ am Ende eingefügt.

§ 17 Leistungen zur Nachsorge

(1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen im Anschluss an eine von ihnen erbrachte Leistung zur Teilhabe nachgehende Leistungen, wenn diese erforderlich sind, um den Erfolg der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe zu sichern (Leistungen zur Nachsorge). Die Leistungen zur Nachsorge können zeitlich begrenzt werden.

(2) Um eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Träger der Rentenversicherung sicherzustellen, erlässt die Deutsche Rentenversicherung Bund bis zum 1. Juli 2018 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine gemeinsame Richtlinie der Träger der Rentenversicherung, die insbesondere die Ziele, die persönlichen Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Leistungen näher ausführt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Richtlinie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Richtlinie ist regelmäßig an den medizinischen Fortschritt und die gewonnenen Erfahrungen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales anzupassen.²⁴

§ 18²⁵

Artikel 4 Nr. 3 desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

24 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Satz 1 Nr. 3 „Umschulung“ durch „Weiterbildung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 17 Leistungen an Arbeitgeber

Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 können auch Zuschüsse an Arbeitgeber umfassen, insbesondere für

1. eine dauerhafte berufliche Eingliederung,
2. eine befristete Probebeschäftigung,
3. eine Ausbildung oder Weiterbildung im Betrieb.

Die Zuschüsse können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.“

QUELLE

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift eingefügt.

25 ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) hat in Nr. 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Berufsfördernde Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte werden erbracht, wenn sie erforderlich sind

1. im Eingangsverfahren, um die Eignung der Versicherten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, um die Versicherten zu befähigen, ihre Erwerbsfähigkeit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, und erwartet werden kann, daß sie danach wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes erbringen.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 18 Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes werden nur erbracht,

§ 19²⁶

Dritter Titel Übergangsgeld

§ 20 Anspruch

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten, sofern die Leistungen nicht dazu geeignet sind, neben einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erbracht zu werden,
2. (weggefallen)
3. bei Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen
 - a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder
 - b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch oder Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches haben, haben abweichend von Absatz 1

1. im Eingangsverfahren bis zur Dauer von vier Wochen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um im Zweifelsfalle festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Eingliederung für den Behinderten in Betracht kommen,
2. im Arbeitstrainingsbereich bis zur Dauer von zwei Jahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten soweit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und erwartet werden kann, daß der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen. Über ein Jahr hinaus werden Leistungen nur erbracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Behinderten weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.“

26 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte werden insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht.“
 Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Satz 2 „Umschulung und Fortbildung“ durch „Weiterbildung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 19 Dauer berufsfördernder Leistungen

(1) Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen. Leistungen für die berufliche Weiterbildung sollen in der Regel nur erbracht werden, wenn die Leistung bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß die Versicherten nur durch eine länger dauernde Leistung eingegliedert werden können.

(2) (weggefallen)“

Nummer 1 Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie wegen der Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können.

(3) Versicherte, die Anspruch auf Krankengeld nach § 44 des Fünften Buches haben und ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge in einem zeitlich geringen Umfang erhalten, haben abweichend von Absatz 1 Nummer 1 ab Inkrafttreten der Vereinbarung nach Absatz 4 nur Anspruch auf Übergangsgeld, sofern die Vereinbarung dies vorsieht.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2017, unter welchen Voraussetzungen Versicherte nach Absatz 3 einen Anspruch auf Übergangsgeld haben. Unzuständig geleistete Zahlungen von Entgeltersatzleistungen sind vom zuständigen Träger der Leistung zu erstatten.²⁷

27 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder auf große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, nicht jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 für berufsfördernde Leistungen erfüllen, durch die voraussichtlich die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, erhalten, wenn medizinische Leistungen nicht erbracht werden, bis zum Beginn berufsfördernder Leistungen durch einen anderen Leistungsträger statt der Rente ein Ersatz-Übergangsgeld. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Versicherte, die aus Anlaß von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Übergangsgeld nicht haben, aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder auf große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, erhalten für die Dauer, für die sonst Übergangsgeld zu zahlen wäre, ein Ersatz-Übergangsgeld. Auf diese Leistung finden die Vorschriften Anwendung, die für das Übergangsgeld gelten oder sich auf dieses beziehen.

(4) Erhalten Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, von einem anderen Leistungsträger Rehabilitationsleistungen, durch die die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, ist bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung statt der Rente Ersatz-Übergangsgeld zu zahlen. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) § 47a des Fünften Buches gilt entsprechend.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. von einem Träger der Rentenversicherung berufsfördernde Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder stationär medizinische oder stationär sonstige Leistungen zur Rehabilitation erhalten,“.

Artikel 6 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. arbeitsunfähig sind oder wegen dieser Leistungen eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und“.

Artikel 6 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „stationären medizinischen oder bei stationären sonstigen Leistungen zur Rehabilitation“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstige Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

§ 21 Höhe und Berechnung

(1) Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach Teil 1 Kapitel 11 des Neunten Buches, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.

Artikel 6 Nr. 16 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Anspruch auf Übergangsgeld wie bei berufsfördernden Leistungen haben auch Versicherte für die Zeit, in der sie wegen Teilnahme an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt erzielen. Anspruch auf Übergangsgeld haben auch Versicherte, die medizinische Leistungen anstelle sonst erforderlicher stationärer medizinischer Leistungen erhalten.“

Artikel 6 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Versicherte einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.“

06.08.2004.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ nach „Arbeitseinkommen“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „Unterhaltsgeld,“ nach „Übergangsgeld,“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „Arbeitslosenhilfe oder“ durch „Arbeitslosengeld II oder“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Nr. 3 Buchstabe b „Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten,“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „Leistungen zur Prävention,“ nach „bei“ und „, Leistungen zur Nachsorge“ nach „Rehabilitation“ eingefügt.

30.12.2016.—Artikel 7 Nr. 4a lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 das Komma am Ende durch „, , sofern die Leistungen nicht dazu geeignet sind, neben einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erbracht zu werden,“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ nach „Buch“ eingefügt und „nur“ durch „abweichend von Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „abweichend von Absatz 1 Nummer 1“ nach „, haben“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b jeweils „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 4 Nr. 3a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ nach „Arbeitslosengeld,“ und „oder im Falle des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ nach „Arbeitseinkommen“ gestrichen.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „Versorgungskrankengeld“ durch „Krankengeld der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „Krankengeld der Soldatenentschädigung“ nach „Entschädigung,“ eingefügt.

(3) § 69 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.

(4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b des Fünften Buches).

(5) Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht.²⁸

28 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 3 „Schlechtwettergeld“ durch „Winterausfallgeld“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Satz 1 „ermittelt (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch)“ durch „(§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch) mit der Maßgabe ermittelt, daß der Berechnung 80 vom Hundert des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2 des“ durch „Abs. 1 und 2 des“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 21 Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen wird für Pflichtversicherte, die Arbeitsentgelt erzielt oder Mutterschaftsgeld bezogen haben, wie das Krankengeld für Arbeitnehmer (§ 47 Abs. 1 und 2 Fünftes Buch) mit der Maßgabe ermittelt, daß der Berechnung 80 vom Hundert des Regelentgelts, höchstens jedoch das bei entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen ist; hierbei gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Dabei wird für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Für Versicherte, die Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(2) Für Versicherte, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 „Unterhaltsgeld,“ vor „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 4 „Arbeitslosenhilfe“ durch „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1a lit. b und c des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder Arbeitslosengeld II“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen und „; Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II“ am Ende eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b „§ 23 Abs. 3“ durch „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

01.04.2011.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat Buchstabe d in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

§ 22²⁹

§ 23³⁰

„d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.“

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d „§ 66 Absatz 1 oder § 106“ durch „§ 62 Absatz 1 oder § 124“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 „Kapitel 6“ durch „Kapitel 11“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 49“ durch „§ 69“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 4 Satz 2 Buchstabe e eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 Buchstabe a und e jeweils „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ sowie in Abs. 4 Satz 1 „Arbeitslosengeldes II“ durch „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

01.07.2023.—Artikel 4 Nr. 4a lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 4 Satz 1 „; Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ am Ende gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4a lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

- a) die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches nur darlehensweise oder
- b) die nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, oder
- c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
- d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
- e) die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches als ergänzende Leistungen zum Einkommen erhalten.“

29 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 22 Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen wird wie bei medizinischen Leistungen ermittelt, wenn das Ende des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Versicherten gilt, wenn

- 1. die Berechnung wie bei medizinischen Leistungen zu einem geringeren Betrag führt oder
- 2. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen (Bemessungszeitraum) bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für diejenige Beschäftigung, für die Versicherte ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen.“

30 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 23 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage

§ 24³¹

Haben Versicherte unmittelbar vor dem Bezug von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Krankengeld Pflichtbeiträge gezahlt und im Anschluß an diese Leistungen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20, sind für die Berechnung des Übergangsgeldes bei Versicherungspflichtigen, die Arbeitsentgelt erzielt haben, die Berechnungsgrundlage und der Bemessungszeitraum für die bisher bezogene Sozialleistung bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung weiterhin maßgebend.“

31 ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Komma durch „oder“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) deren Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist,“.

01.01.1997.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 1 Nr. 1 „68 vom Hundert“ durch „67 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „63 vom Hundert“ durch „60 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bei medizinischen Leistungen 90 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 80 vom Hundert“ durch „75 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „bei medizinischen Leistungen 75 vom Hundert, bei berufsfördernden Leistungen 70 vom Hundert“ durch „68 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Versicherte in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, in der gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erbracht werden, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für medizinische Leistungen geltenden Vmhundertsatzes ergibt.“

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 158 Arbeitsförderungsgesetz)“ durch „(§ 47b des Fünften Buches)“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Versicherte, die wegen der Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder großer Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht haben (§ 116), erhalten Übergangsgeld mindestens in Höhe der Rente einschließlich der Zusatzleistungen, die sich nach Anwendung der Regelungen über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen ergibt.

(5) Das Ersatz-Übergangsgeld wird in Höhe der nach Absatz 4 berechneten Rente gezahlt.

(6) Versicherte, deren Übergangsgeld nach § 22 Abs. 2 berechnet wird und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des für berufsfördernde Leistungen geltenden Vmhundertsatzes auf den Betrag ergibt, um den das Übergangsgeld die Rente übersteigt.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24 Höhe

(1) Das Übergangsgeld beträgt

1. für Versicherte,

a) die ein Kind (§ 46 Abs. 2) haben oder

b) die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt,

c) deren Ehegatte, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat,

§ 25³²

75 vom Hundert, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 67 vom Hundert,
 2. für die übrigen Versicherten
 68 vom Hundert, bei Arbeitslosigkeit im Anschluß an berufsfördernde Leistungen 60 vom Hundert
 der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

(1a) Bei Teilarbeitslosigkeit ist bei der Anwendung des § 21 von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.

(2) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b des Fünften Buches).“

32 ÄNDERUNGEN

01.06.1994.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Nr. 2 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. im Anschluß an medizinische Leistungen während einer ärztlich verordneten Schonungszeit arbeitsfähig sind, bis zu drei Tagen, in begründeten Fällen bis zu sieben Tagen,“.

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu sechs Wochen, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung stehen, oder“.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, wird das Übergangsgeld von dem Zeitpunkt an erbracht, von dem an die Rente zu zahlen wäre.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 25 Dauer

(1) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der medizinischen oder der berufsfördernden Leistungen erbracht.

(2) (weggefallen)

(3) Das Übergangsgeld wird für den Zeitraum weiter erbracht, in dem Versicherte

1. berufsfördernde Leistungen allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können, bis zum Ende dieser Leistungen, längstens bis zu sechs Wochen,

2. (weggefallen)

3. im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung arbeitslos sind, bis zu drei Monate, wenn sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Dauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Versicherte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Leistung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können, oder

4. nach Abschluß von medizinischen oder berufsfördernden Leistungen

a) arbeitsunfähig sind und einen Anspruch auf Krankengeld nicht mehr haben oder

b) in eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden können,

wenn berufsfördernde Leistungen erforderlich sind, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Übergangsgeld bewirken, und aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend erbracht werden können.

(4) Wird Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 4 länger als vier Monate nach Abschluß der medizinischen Leistungen erbracht und ist für die berufsfördernden Leistungen ein anderer Träger der Rehabi-

§ 26³³

§ 27³⁴

litation zuständig, erstattet dieser dem Träger der Rentenversicherung den auf den Zeitraum vom Beginn des fünften Monats an entfallenden Betrag.“

33 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 2 „(§ 158 Arbeitsförderungsgesetz)“ durch „(§ 47b des Fünften Buches)“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ nach „bei Renten“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat diese Änderung zurückgenommen.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Versicherte, die Ersatz-Übergangsgeld erhalten, gilt als Ende des Bemessungszeitraums der Tag vor dem Beginn der Leistung.“

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ nach „Anpassungszeitpunkt“ gestrichen und „anzupassen gewesen wären“ durch „angepasst worden sind“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26 Anpassung

(1) Das Übergangsgeld wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt angepasst worden sind.

(2) Das Übergangsgeld wird für Versicherte, die vor einer medizinischen Leistung Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in der gleichen Weise wie das bei Krankheit zu erbringende Krankengeld angepaßt (§ 47b des Fünften Buches).

(3) Das Übergangsgeld darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigen.“

34 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 werden auf das nach § 24 Abs. 4 berechnete Übergangsgeld und das Ersatz-Übergangsgeld nicht angewendet.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 27 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Übergangsgeld werden von dem gleichzeitig erzielten Einkommen angerechnet:

1. Erwerbseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist,
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor der Arbeitsunfähigkeit oder vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente in Höhe des sich aus § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
4. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlaß wie die Leistungen zur Rehabilitation erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet,
5. Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde,
6. sonstige Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit medizinischen oder mit berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation erbringt.

Vierter Titel Ergänzende Leistungen

§ 28 Ergänzende Leistungen

(1) Die Leistungen zur Teilhabe werden außer durch das Übergangsgeld ergänzt durch die Leistungen nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 sowie den §§ 73 und 74 des Neunten Buches.

(2) Für ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nach den §§ 73 und 74 des Neunten Buches im Einzelfall bewilligt werden können, wenn sie zur Durchführung der Leistungen notwendig sind. Fahrkosten nach § 73 Absatz 4 des Neunten Buches können pauschaliert bewilligt werden.³⁵

§ 29³⁶

(2) Soweit der Anspruch der Versicherten auf eine Leistung, die nach Absatz 1 Nr. 6 auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, nicht erfüllt wird, geht er mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Träger der Rentenversicherung über. §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.“

35 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 28 Art der Leistungen

Als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation können außer dem Übergangsgeld

1. Haushaltshilfe,
2. Reisekosten,
3. ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und
4. Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,

erbracht werden.“

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 1 „§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2“ durch „§ 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2“ und in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „§§ 53 und 54“ durch „§§ 73 und 74“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 53“ durch „§ 73“ ersetzt.

36 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „achte“ durch „zwölfte“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 29 Haushaltshilfe

(1) Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn

1. Versicherte wegen der medizinischen, berufsfördernden oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht sind und ihnen deshalb die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe
 - a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe können im besonders begründeten Einzelfall die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe des Aufwandes für die sonst zu er-

§ 30³⁷

Fünfter Titel Sonstige Leistungen

§ 31 Sonstige Leistungen

(1) Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden:

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, die von den Leistungen nach den §§ 14, 15, 15a, 16 und 17 sowie den ergänzenden Leistungen nach § 64 des Neunten Buches nicht umfasst sind,
2. Leistungen zur onkologischen Nachsorge für Versicherte, Bezieher einer Rente und ihre jeweiligen Angehörigen sowie
3. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 setzen voraus, dass die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Leistungen für Versicherte nach Absatz 1 Nummer 2 setzen voraus, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Richtlinien erlassen, die insbesondere die Ziele sowie Art und Umfang der Leistungen näher ausführen.³⁸

bringende Haushaltshilfe übernommen werden, wenn sich die Mitnahme des Kindes auf den Rehabilitationserfolg voraussichtlich nicht nachteilig auswirkt und die Unterbringung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist.“

37 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Reisekosten

(1) Zu den Reisekosten gehören

1. Fahrkosten und Transportkosten,
2. Verpflegungskosten und Übernachtungskosten,
3. Kosten des Gepäcktransports,
4. Wegestreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung

für die Versicherten und für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson.

(2) Reisekosten werden im Regelfall für zwei Familienheimfahrten im Monat oder anstelle von Familienheimfahrten für zwei Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der Versicherten übernommen. Im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen werden Reisekosten übernommen, wenn den Versicherten die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.“

38 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Rehabilitationserfolges“ durch „Erfolges der Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „medizinische Leistungen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die ergänzenden Leistungen“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Sechster Titel

Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen³⁹

§ 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie werden nur aufgrund gemeinsamer Richtlinien der Träger der Rentenversicherung erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlassen werden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft“ nach „dürfen“ gestrichen.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 0 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „stationäre“ am Anfang gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden

1. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben, insbesondere nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe,
2. medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung ausüben,
3. Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen für Versicherte, Bezieher einer Rente sowie ihre Angehörigen,
4. stationäre Heilbehandlung für Kinder von Versicherten, Beziehern einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder für Bezieher einer Waisenrente, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann,
5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.

Für Kinderheilbehandlungen findet § 12 Abs. 2 Anwendung.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzen voraus, daß die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und die Leistungen für Versicherte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, daß die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, daß der Versicherte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erfüllt. Sie werden nur aufgrund von Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund erbracht, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen werden. Die Träger der Rentenversicherung beteiligen sich an der nationalen Präventionsstrategie nach § 20d bis 20f des Fünften Buches mit den Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(3) Die Aufwendungen für nichtstationäre Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie für sonstige Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 dürfen im Kalenderjahr 7,5 vom Hundert der Haushaltsansätze für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die ergänzenden Leistungen nicht übersteigen.“

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 44“ durch „§ 64“ ersetzt.

39 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift des Titels „medizinischen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

(1) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen den sich nach § 40 Abs. 5 des Fünften Buches ergebenden Betrag. Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage und in Höhe des sich nach § 40 Abs. 6 des Fünften Buches ergebenden Betrags zu leisten, wenn der unmittelbare Anschluß der stationären Heilbehandlung an eine Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig ist (Anschlußrehabilitation); als unmittelbar gilt auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich. Hierbei ist eine innerhalb eines Kalenderjahres an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geleistete Zuzahlung anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versicherte oder Bezieher einer Rente, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für sich, ihre Ehegatten oder Lebenspartner sonstige Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung in Anspruch nehmen.

(3) Bezieht ein Versicherter Übergangsgeld, das nach § 66 Absatz 1 des Neunten Buches begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.

(4) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zuzahlung nach Absatz 1 oder 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde.

(5) Die Zuzahlung steht der Annahme einer vollen Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften nicht entgegen.⁴⁰

40 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1993.—Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, zahlen für jeden Kalendertag dieser Leistungen zehn Deutsche Mark zu.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 39 Abs. 4“ durch „§ 40 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „medizinischen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 310 Abs. 1“ nach „Abs. 5“ und in Abs. 1 Satz 2 „und § 310 Abs. 1“ nach „Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „medizinische Leistungen“ durch „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 24 Abs. 1“ durch „§ 46 Abs. 1 des Neunten Buches“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 24 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Rehabilitationsaufwendungen“ durch „Aufwendungen für die Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder ihre Ehegatten“ durch „, ihre Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.

14.12.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 15“ nach „Rehabilitation“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 3 „§ 46 Abs. 1“ durch „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.

18.02.2021.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 „stationäre“ nach „und“ gestrichen und „einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung“ nach „§ 15“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „stationäre Leistungen“ durch „Leistungen einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung“ ersetzt.

**Zweiter Abschnitt
Renten**

**Erster Unterabschnitt
Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch**

§ 33 Rentenarten

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(2) Renten wegen Alters sind

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- 3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels

5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.

(3) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
3. Rente für Bergleute.

(4) Renten wegen Todes sind

1. kleine Witwenrente oder Witwerrente,
2. große Witwenrente oder Witwerrente,
3. Erziehungsrente,
4. Waisenrente.

(5) Renten nach den Vorschriften des Fünften Kapitels sind auch die Knappschaftsausgleichsleistung, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten.⁴¹

41 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 „Rente wegen Alters wird geleistet als“ durch „Renten wegen Alters sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als“ durch „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Rente wegen Todes wird geleistet als“ durch „Renten wegen Todes sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Nach“ durch „Renten nach“ und „werden“ durch „sind“ ersetzt sowie „geleistet“ am Ende gestrichen.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder nach Altersteilzeitarbeit“ am Ende eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

- „(4) Renten wegen Todes sind
1. Witwenrente oder Witwerrente,
 2. Erziehungsrente,
 3. Waisenrente.“

Artikel 1 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Renten wegen Alters sind
1. Regelaltersrente,
 2. Altersrente für langjährig Versicherte,

§ 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

(1) Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist der Wechsel ausgeschlossen in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Erziehungsrente oder

-
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
 4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
 5. Altersrente für Frauen,
 6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.“

31.12.2000.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Renten wegen Alters sind

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Renten wegen Alters sind

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

(3) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Rente für Bergleute.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“ nach „Knappschaftsausgleichsleistung“ eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „als“ nach „Kapitels“ gestrichen.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 2 Nr. 3a eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
3. Rente für Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels

4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

3. andere Rente wegen Alters.⁴²

42 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Rente wegen Alters wird vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 Nr. 1 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 Satz 2 „Jahres seit Rentenbeginn“ durch „Kalenderjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente 630 Deutsche Mark,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 70fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 52,5fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 35fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 44 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 „Behinderter“ durch „behinderter Mensch“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder vergleichbares Einkommen“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.“

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 3 Nr. 1 „325 Euro“ durch „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erziehungsrente besteht nicht nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 23,3fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 17,5fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 11,7fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 4 „oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente“ vor „ist“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 3 Nr. 1 „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Sie wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder vergleichbares Einkommen im Monat die in Absatz 3 genannten Beträge nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 3 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Die in Satz 2 genannten Einkünfte werden zusammengesamt. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es das dem Umfang der Pflgetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Einrichtung erhält.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Alters als Vollrente 450 Euro,
2. bei einer Rente wegen Alters als Teilrente von
 - a) einem Drittel der Vollrente das 0,25fache,
 - b) der Hälfte der Vollrente das 0,19fache,
 - c) zwei Dritteln der Vollrente das 0,13fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, mindestens jedoch mit 1,5 Entgeltpunkten.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a bis 3g eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

(1) Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Anspruch auf eine Rente wegen Alters als Vollrente besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro nicht überschritten wird.

(3) Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht ein Anspruch auf Teilrente. Die Teilrente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Vollrente abgezogen wird. Überschreitet der sich dabei ergebende Rentenbetrag zusammen mit einem Zwölftel des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes den Hinzuverdienstdeckel nach Absatz 3a, wird der überschreitende Betrag von dem sich nach Satz 2 ergebenden Rentenbetrag abgezogen. Der Rentenanspruch besteht nicht, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht.

(3a) Der Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Beginn der ersten Rente wegen Alters vervielfältigt wird. Er beträgt mindestens die Summe aus einem Zwölftel von 6 300 Euro und dem Monatsbetrag der Vollrente. Der Hinzuverdienstdeckel wird jährlich zum 1. Juli neu berechnet.

(3b) Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind zusammenzurechnen. Nicht als Hinzuverdienst gilt das Entgelt, das

1. eine Pflegeperson von der pflegebedürftigen Person erhält, wenn es das dem Umfang der Pflgetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 des Elften Buches nicht übersteigt, oder
2. ein behinderter Mensch von dem Träger einer in § 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtung erhält.

(3c) Als Hinzuverdienst ist der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Dieser ist jeweils vom 1. Juli an neu zu bestimmen, wenn sich dadurch eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. Satz 2 gilt nicht in einem Kalenderjahr, in dem erstmals Hinzuverdienst oder nach Absatz 3e Hinzuverdienst in geänderter Höhe berücksichtigt wurde.

**Zweiter Unterabschnitt
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten**

**Erster Titel
Renten wegen Alters**

§ 35 Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.⁴³

§ 36 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

(3d) Von dem Kalenderjahr an, das dem folgt, in dem erstmals Hinzuverdienst berücksichtigt wurde, ist jeweils zum 1. Juli für das vorige Kalenderjahr der tatsächliche Hinzuverdienst statt des bisher berücksichtigten Hinzuverdienstes zu berücksichtigen, wenn sich dadurch rückwirkend eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. In dem Kalenderjahr, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, ist dies abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde; dabei ist der tatsächliche Hinzuverdienst bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze zu berücksichtigen. Kann der tatsächliche Hinzuverdienst noch nicht nachgewiesen werden, ist er zu berücksichtigen, sobald der Nachweis vorliegt.

(3e) Änderungen des nach Absatz 3c berücksichtigten Hinzuverdienstes sind auf Antrag zu berücksichtigen, wenn der voraussichtliche kalenderjährliche Hinzuverdienst um mindestens 10 Prozent vom bisher berücksichtigten Hinzuverdienst abweicht und sich dadurch eine Änderung ergibt, die den Rentenanspruch betrifft. Eine Änderung im Sinne von Satz 1 ist auch der Hinzutritt oder der Wegfall von Hinzuverdienst. Ein Hinzutritt von Hinzuverdienst oder ein höherer als der bisher berücksichtigte Hinzuverdienst wird dabei mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt.

(3f) Ergibt sich nach den Absätzen 3c bis 3e eine Änderung, die den Rentenanspruch betrifft, sind die bisherigen Bescheide von dem sich nach diesen Absätzen ergebenden Zeitpunkt an aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 3 und 4 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches).

(3g) Ein nach Absatz 3f Satz 2 zu erstattender Betrag in Höhe von bis zu 200 Euro ist von der laufenden Rente bis zu deren Hälfte einzubehalten, wenn das Einverständnis dazu vorliegt. Der Aufhebungsbescheid ist mit dem Hinweis zu versehen, dass das Einverständnis jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

(4) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist der Wechsel in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Erziehungsrente oder
3. andere Rente wegen Alters

ausgeschlossen.“

43 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben.“

1. das 67. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.⁴⁴

§ 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.⁴⁵

§ 38 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

44 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben.“

45 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37 Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind und“.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
 2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt
- haben.⁴⁶

§ 39⁴⁷

46 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeitragszeiten haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert, und“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,“.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. entweder
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Beginn der Rente insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 - b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
3. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder
3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.

Altersteilzeitarbeit im Sinne dieses Buches liegt vor, wenn für den Versicherten nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitentgelts gezahlt worden sind.“

QUELLE

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

47 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeitragszeiten und“.

§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt

haben.⁴⁸

§ 41 Altersrente und Kündigungsschutz

Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist. Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.⁴⁹

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 39 Altersrente für Frauen

Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet,
2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
3. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt

haben. § 38 Satz 2 ist anzuwenden.“

48 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt

haben.“

49 ÄNDERUNGEN

01.08.1994.—Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1797) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Eine Vereinbarung, wonach ein Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt enden soll, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, ist nur wirksam, wenn die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt geschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.“

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 „Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und“ durch „der Altersrente“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 bis 3 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei der Altersrente für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2277]

§ 42 Vollrente und Teilrente

(1) Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen.

(2) (weggefallen)

(3) Versicherte, die wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Teilrente ihre Arbeitsleistung einschränken wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeiten einer solchen Einschränkung erörtert. Macht der Versicherte hierzu für seinen Arbeitsbereich Vorschläge, hat der Arbeitgeber zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen.⁵⁰

(1a) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist möglich. Die Anhebung und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich wie folgt:

[Tabelle: BGBl. I 1996 S. 1082]

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2278]

(3) Versicherte können vom 1. Januar 2013 an die Altersrente bis zu drei Jahren vor der nach Absatz 1 und 2 erhöhten Altersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen. Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 2012 bestimmt sich nach den Absätzen 1 und 2.“

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen darf bei der sozialen Auswahl der Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht berücksichtigt werden.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 aufgehoben. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, daß die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Satz 3 eingefügt.

50 ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der erreichten Vollrente.“

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 1 „in Höhe von mindestens 10 Prozent der Vollrente“ nach „Teilrente“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

Zweiter Titel **Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.⁵¹

„(2) Eine unabhängig vom Hinzuverdienst gewählte Teilrente beträgt mindestens 10 Prozent der Vollrente. Sie kann höchstens in der Höhe in Anspruch genommen werden, die sich nach Anwendung von § 34 Absatz 3 ergibt.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war, und
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ nach „geringfügig“ gestrichen.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 43 Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie

1. berufsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermo-

naten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,

4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(4) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(5) Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 2) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 „jeweils „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

52 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) hat in Abs. 2 Satz 1 „; erwerbsunfähig sind auch Versicherte nach § 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können“ am Ende eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine selbständige Tätigkeit ausübt.“

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 44 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie

1. erwerbsunfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 38 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Erwerbsunfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 Deutsche Mark übersteigt; erwerbsunfähig sind auch Versicherte nach § 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Erwerbsunfähig ist nicht, wer

1. eine selbständige Tätigkeit ausübt oder
2. eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(3) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

- (4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 45 Rente für Bergleute

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten haben und
3. vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt haben.

(2) Im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht imstande sind,

1. die von ihnen bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung und
2. eine andere wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung, die von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird,

auszuüben. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist nicht zu berücksichtigen. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig sind Versicherte, die eine im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben.

(3) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Anspruch auf Rente für Bergleute, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Vergleich zu der von ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
3. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

(4) § 43 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.⁵³

Dritter Titel Renten wegen Todes

§ 46 Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.

(5) Wird die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 überschritten, ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des § 96a Abs. 2 Nr. 2 in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Absatz 2 weiterhin vorliegt.“

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder selbständige Tätigkeit“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder selbständige Tätigkeit“ nach „Beschäftigung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 43 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Eine Rente für Bergleute wird abhängig vom erzielten Hinzuverdienst (§ 96a Abs. 2 Nr. 3) in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

(2) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente, wenn sie

1. ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
2. das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
3. erwerbsgemindert sind.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting durchgeführt ist. Der Rentenbescheid über die Bewilligung der Witwenrente oder Witwerrente ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden.

(3) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2b Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.⁵⁴

§ 47 Erziehungsrente

54 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch „erwerbsgemindert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2“ durch „bis 2b“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2b „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „45. Lebensjahr“ durch „47. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2b neu gefasst. Abs. 2b lautete:

„(2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting eintritt.“

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

1. ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
3. sie nicht wieder geheiratet haben und
4. sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, wenn

1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
2. sie nicht wieder geheiratet haben und
3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(4) Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gelten als Scheidung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als geschiedener Ehegatte auch der frühere Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als verwitweter Ehegatte auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch der Lebenspartner.⁵⁵

§ 48 Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(2) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

(3) Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Erstes Buch), die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
 - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
 - c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder
 - d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

55 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 3 „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 2 Buchstabe a erhöht sich die für den Anspruch auf Waisenrente maßgebende Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.

(6) Der Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, daß die Waise als Kind angenommen wird.⁵⁶

§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Sind Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Der Träger der Rentenversicherung kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Der Träger der Rentenversicherung ist berechtigt, für die Renten-

56 ÄNDERUNGEN

01.09.1993.—Artikel 3 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) hat in Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a „oder ein freiwilligen ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ nach „Jahres“ eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise
 - a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
 - b) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 12 lit. b des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Buchstabe c in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder“.

03.05.2011.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c „oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz“ nach „Jugendfreiwilligendienstegesetzes“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „sozialen oder ökologischen Jahres“ durch „Dienstes“ ersetzt.

01.07.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Buchstabe c in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Bundesfreiwilligendienstegesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder“.

leistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen. Dieser bleibt auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich.⁵⁷

Vierter Titel Wartezeiterfüllung

§ 50 Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und
3. Rente wegen Todes.

Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat,
2. Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte.⁵⁸

57 ÄNDERUNGEN

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Satz 4 eingefügt.

58 ÄNDERUNGEN

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder nach Altersteilzeitarbeit“ nach „Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 3 bis 5 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt haben.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(5) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

§ 51 Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 15 und 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.

(2) Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet. Kalendermonate nach § 52 werden nicht angerechnet.

(3) Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.

(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten des Bezugs von
 - a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,
 - b) Leistungen bei Krankheit und
 - c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und

4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.

(4) Auf die Wartezeiten werden auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) angerechnet; auf die Wartezeit von 25 Jahren jedoch nur, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind.⁵⁹

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 5 eingefügt.

59 ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ nach „geringfügig“ gestrichen.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 3 „ , mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war“ am Ende gestrichen.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 „20 Jahren“ durch „15 und 20 Jahren“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 3a eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld versicherungspflichtig waren, und

§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

(1) Ist ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung allein zugunsten von Versicherten durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ist ein Versorgungsausgleich sowohl zugunsten als auch zu Lasten von Versicherten durchgeführt und ergibt sich hieraus nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Zuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ein Versorgungsausgleich ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist. Ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, entfällt eine bereits von der ausgleichsberechtigten Person erfüllte Wartezeit nicht. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

(1a) Ist ein Rentensplitting durchgeführt, wird dem Ehegatten oder Lebenspartner, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

(2) Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind, ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen Beschäftigung sind vor Anwendung von Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.⁶⁰

2. Berücksichtigungszeiten.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ ; auf die Wartezeit von 25 Jahren jedoch nur, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind“ am Ende gestrichen.

60 ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in der Überschrift „und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „0,0625“ durch „0,0313“ und „0,0468“ durch „0,0234“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „0,0625“ durch „0,0313“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 4b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“

§ 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die allgemeine Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,
3. wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistende oder
4. wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz)

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind. Satz 1 Nr. 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Die Sätze 1 und 2 finden für die Rente für Bergleute nur Anwendung, wenn der Versicherte vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.

(2) Die allgemeine Wartezeit ist auch vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden oder gestorben sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

(3) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen auch vor, wenn

1. freiwillige Beiträge gezahlt worden sind, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten oder

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in der Überschrift „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen und „oder Lebenspartner“ nach „dem Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ , Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Satz 1 lautete: „Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften in der allgemeinen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0313 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Zahl 0,0234 geteilt werden.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in der Überschrift „versicherungsfreier“ nach „geringfügiger“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „versicherungsfreier Beschäftigung“ durch „Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind,“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „versicherungsfreien“ nach „geringfügigen“ gestrichen.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 2 Satz 1 „wird“ am Ende durch „werden“ ersetzt.

3. für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.⁶¹

Fünfter Titel Rentenrechtliche Zeiten

§ 54 Begriffsbestimmungen

(1) Rentenrechtliche Zeiten sind

1. Beitragszeiten,
 - a) als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen,
 - b) als beitragsgeminderte Zeiten,
2. beitragsfreie Zeiten und
3. Berücksichtigungszeiten.

(2) Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

(3) Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

(4) Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind.⁶²

§ 55 Beitragszeiten

61 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 2 „mit Pflichtbeiträgen“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „mit Pflichtbeiträgen“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder einer Berufskrankheit“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls“ durch „bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit“ und „vor dem Arbeitsunfall“ durch „davor“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 1 „erwerbsunfähig“ durch „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„2. wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 3 des Soldatenentschädigungsgesetzes als Wehrdienstleistende oder Soldaten auf Zeit,“.

62 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Als solche gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

(1) Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.

(2) Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

1. freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder
2. Pflichtbeiträge, für die aus den in § 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder
3. Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.⁶³

§ 56 Kindererziehungszeiten

(1) Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,
2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und
3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

(2) Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder wenn es einen solchen nicht gibt, zu demjenigen Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 8 und 9 nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.

(3) Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbei-

63 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

tragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.

(4) Elternteile sind von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn sie

1. während der Erziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt haben, die aufgrund
 - a) einer zeitlich begrenzten Entsendung in dieses Gebiet (§ 5 Viertes Buch) oder
 - b) einer Regelung des zwischen- oder überstaatlichen Rechts oder einer für Bedienstete internationaler Organisationen getroffenen Regelung (§ 6 Viertes Buch)
 den Vorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegt,
2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Absatz 4 genannten Personen gehören oder
3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig sind wie die Kindererziehung nach diesem Buch; als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.

(5) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.⁶⁴

64 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

01.06.1999.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren gelten Pflichtbeiträge als gezahlt.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 3 Satz 3 „oder Lebenspartnern“ nach „Ehegatten“ und „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 6 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt.“

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. während der Erziehungszeit zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehören, eine Teilrente wegen Alters beziehen oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nach dieser Zeit nicht nachversichert worden sind oder

3. während der Erziehungszeit Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre waren und nicht ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch.“

§ 57 Berücksichtigungszeiten

Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.⁶⁵

§ 58 Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 - 1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
 2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
 3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
 - 3a. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einer deutschen Agentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches als Ausbildungsuchende gemeldet waren, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind,
 4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu acht Jahren,
 5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit,
 6. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen haben; dies gilt nicht für
 - a) die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches nur darlehensweise oder

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Sätze 8 und 9 durch die Sätze 8 bis 10 ersetzt. Die Sätze 8 und 9 lauteten: „Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.“

65 ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen ist auf Antrag bei der Pflegeperson eine Berücksichtigungszeit, solange diese

1. wegen der Pflege berechtigt ist, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen (§ 177), und
2. nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Wird die Anrechnung einer Berücksichtigungszeit wegen Pflege nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit beantragt, beginnt die Anrechnung erst vom Antragsmonat an.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Satz 2 eingefügt.

b) nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen haben. Zeiten, in denen Versicherte nach Vollendung des 25. Lebensjahres wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3. Nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosengeld aus.

(2) Anrechnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bis 3a liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst oder ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes unterbrochen ist; dies gilt nicht für Zeiten nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen bei Versicherten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versicherungspflichtig werden konnten, erst nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht vor.

(4) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.

(4a) Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

(5) Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Rente wegen Alters zu berücksichtigen.⁶⁶

66 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 durch Nr. 4 und 4a ersetzt. Nr. 4 lautete:

„4. nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

a) eine Schule besucht,

b) eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen

haben, insgesamt jedoch höchstens bis zu sieben Jahren, oder“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 40, 40b Arbeitsförderungsgesetz) gleichgestellt. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Rente“ durch „Vollrente“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Nr. 4a in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4a lautete:

„4a. eine Berufsausbildung zurückgelegt haben (Zeiten einer beruflichen Ausbildung), oder“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Rehabilitation“ durch „der Ausführung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

- Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „drei“ durch „acht“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „nach Vollendung des 25. Lebensjahres“ nach „Versicherte“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „; dies gilt nicht für Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ am Ende eingefügt.
- 01.05.2003.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a eingefügt.
- Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 1 bis 3“ durch „Nr. 1 und 2 bis 3a“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3“ nach „Zeiten“ gestrichen.
- 01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a jeweils „einem deutschen Arbeitsamt“ durch „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.
- 01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Nr. 3a in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3a lautete:
- „3a. bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungsuchende gemeldet waren,“.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Vollrente“ durch „Rente“ ersetzt.
- 06.08.2004.—Artikel 5 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 4 „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ nach „Arbeit“ eingefügt und „hat“ durch „haben“ ersetzt.
- 27.11.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a „einem deutschen Arbeitsamt“ durch „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
- 01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 4 „Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld“ durch „Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
- 18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes“ nach „Zivildienst“ eingefügt.
- 01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) und Artikel 12 Abs. 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) haben in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.
- Artikel 19 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.
- Artikel 19 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , Arbeitslosengeld II“ nach „Arbeitslosengeld“ und „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ nach „Arbeit“ gestrichen.
- 01.04.2011.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d „oder nach“ durch „ , nach“ ersetzt und „oder § 106 Absatz 1 Nummer 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.
- 01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d „§ 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 106“ durch „§ 62 Absatz 1 oder § 124“ ersetzt.
- 01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe d „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe e in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben. Buchstabe e lautete:
- „e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig gewesen sind oder eine Leistung bezogen haben, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig gewesen sind.“
- 22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 Satz 3 „nach Satz 1 Nummer 1 und 3“ am Ende eingefügt.
- 01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b „oder“ durch einen Punkt ersetzt und die Buchstaben c und d in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben. Die Buchstaben c und d lauteten:
- „c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt haben oder

§ 59 Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tod der versicherten Person und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(3) Hat die verstorbene versicherte Person eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.⁶⁷

d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemessen hat.“

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 3a jeweils „oder einem zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches“ nach „Arbeit“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „im Sinne des Rechts der Arbeitsförderung“ nach „Bildungsmaßnahme“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.“

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

67 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,
2. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

(3) Die Zurechnungszeit endet mit dem Zeitpunkt, der sich ergibt, wenn die Zeit bis zum vollendeten 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt hinzugerechnet wird.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Abs. 1 „60. Lebensjahr“ durch „62. Lebensjahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „60. Lebensjahres“ durch „62. Lebensjahres“ ersetzt.

§ 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Anrechnungszeiten und eine Zurechnungszeit werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn während oder nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.⁶⁸

§ 61 Ständige Arbeiten unter Tage

(1) Ständige Arbeiten unter Tage sind solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden.

(2) Den ständigen Arbeiten unter Tage werden gleichgestellt:

1. Arbeiten, die nach dem Tätigkeitsbereich der Versicherten sowohl unter Tage als auch über Tage ausgeübt werden, wenn sie während eines Kalendermonats in mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt worden sind; Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertags ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten,
2. Arbeiten als Mitglieder der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr, mit Ausnahme als Gerätewarte, für die Dauer der Zugehörigkeit,
3. Arbeiten als Mitglieder des Betriebsrats, wenn die Versicherten bisher ständige Arbeiten unter Tage oder nach Nummer 1 oder 2 gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben und im Anschluß daran wegen der Betriebsrattätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden sind.

(3) Als überwiegend unter Tage verfahren gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

1. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
2. bezahlten Urlaubs oder
3. Inanspruchnahme einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer Vorsorgekur

ausfallen, wenn in diesem Kalendermonat aufgrund von ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten Beiträge gezahlt worden sind und die Versicherten in den drei vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten ausgeübt haben.⁶⁹

§ 62 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 „62. Lebensjahr“ durch „65. Lebensjahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „62. Lebensjahres“ durch „65. Lebensjahres“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 1 „der Versicherte das 65. Lebensjahr“ durch „die versicherte Person das 67. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „des Versicherten“ durch „der versicherten Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „65. Lebensjahres“ durch „67. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

68 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 „des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule“ durch „einer schulischen Ausbildung“ ersetzt.

69 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 40 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Nr. 3 „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

Dritter Unterabschnitt Rentenhöhe und Rentenanpassung

Erster Titel Grundsätze

§ 63 Grundsätze

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslbens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

(2) Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Anlage 1) ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

(3) Für beitragsfreie Zeiten werden Entgeltpunkte angerechnet, deren Höhe von der Höhe der in der übrigen Zeit versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen abhängig ist.

(4) Das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zu einer Altersrente wird durch den Rentenartfaktor bestimmt.

(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.

(6) Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt werden.

(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung jährlich angepasst.⁷⁰

Zweiter Titel Berechnung und Anpassung der Renten

§ 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte,
2. der Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

70 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Verzicht auf eine Altersrente nach dem 65. Lebensjahr werden Vorteile oder Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer durch einen Zugangsfaktor vermieden.“

Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei Arbeitsentgelten und Renten durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen jährlich angepaßt.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 7 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

§ 65 Anpassung der Renten

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert durch den neuen aktuellen Rentenwert ersetzt wird.

§ 66 Persönliche Entgeltpunkte

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreie Zeiten,
3. Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten,
4. Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
5. Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse,
6. Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung,
7. Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben,
8. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters,
9. Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung,
10. Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit und
11. Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhöht wird. Persönliche Entgeltpunkte nach Satz 1 Nummer 11 sind für die Anwendung von § 97a von den übrigen persönlichen Entgeltpunkten getrennt zu ermitteln, indem der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.

(2) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte

1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei einer Erziehungsrente,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten bei einer Vollwaisenrente.

(3) Bei einer Teilrente (§ 42 Absatz 1) ergeben sich die in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus der Summe aller Entgeltpunkte entsprechend dem Verhältnis der Teilrente zu der Vollrente.

(3a) Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze und anschließend jährlich zum 1. Juli berücksichtigt. Dabei sind für die jährliche Berücksichtigung zum 1. Juli die für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Zuschläge maßgebend.

(4) Bei einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben sich die jeweils in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus dem Monatsbetrag der Rente nach Anrechnung des Hinzuverdienstes im Wege einer Rückrechnung unter Berücksichtigung des maßgeblichen aktuellen Rentenwerts, des Rentenartfaktors und des jeweiligen Zugangsfaktors.⁷¹

71 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 4 eingefügt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 4 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 1 Nr. 5 „oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“ am Ende eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 4 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der vollen Rente entspricht.“

Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 6 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ nach „und“ eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Nr. 6 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 7 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat umfassend Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte einer Teilrente ist die Summe aller Entgeltpunkte, die der ersten Rente wegen Alters zugrunde liegt. Der Monatsbetrag einer Teilrente wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 4 „unter Ehegatten“ am Ende gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben und“.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Nr. 7 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat in Abs. 1 Nr. 7 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 8 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abfindung“ durch „Abfindungen“ ersetzt und „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ am Ende eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1 Nr. 6 „versicherungsfreier“ nach „geringfügiger“ gestrichen.

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat in Abs. 1 Nr. 8 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 9 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Monatsbetrag einer Teilrente wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 1 Nr. 9 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 10 „und“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 3 Satz 1 „unabhängig vom Hinzuverdienst gewählten Teilrente (§ 42 Absatz 2)“ durch „Teilrente (§ 42 Absatz 1)“ ersetzt.

§ 67 Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

1. Renten wegen Alters 1,0
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0
4. Erziehungsrenten 1,0
5. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0 anschließend 0,25
6. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,0 anschließend 0,55
7. Halbwaisenrenten 0,1
8. Vollwaisenrenten 0,2.⁷²

§ 68 Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2005 beträgt der aktuelle Rentenwert 26,13 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer,
2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und
3. dem Nachhaltigkeitsfaktor

vervielfältigt wird.

(2) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. Dabei wird der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei einer vom Hinzuverdienst abhängigen Teilrente (§ 34 Absatz 3) ergeben sich die jeweils in Anspruch genommenen Entgeltpunkte aus dem Monatsbetrag der Rente nach Anrechnung des Hinzuverdienstes im Wege einer Rückrechnung unter Berücksichtigung des maßgeblichen aktuellen Rentenwerts, des Rentenartfaktors und des jeweiligen Zugangsfaktors.“

72 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Nr. 2 und 3 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Renten wegen Berufsunfähigkeit 0,6667

3. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,0“.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Nr. 6 „0,6“ durch „0,55“ ersetzt.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird. Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2012 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(4) Der Nachhaltigkeitsfaktor wird ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird. Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird. Der Durchschnittsbeitrag der allgemeinen Rentenversicherung eines Kalenderjahres wird ermittelt, indem der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung dieses Kalenderjahres mit dem endgültigen Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des davorliegenden Jahres und mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach Absatz 2 Satz 2, die der zu bestimmenden Anpassung des aktuellen Rentenwerts zugrunde liegt, multipliziert wird. Die jeweilige Anzahl der Äquivalenzrentner und der Äquivalenzbeitragszahler ist auf 1 000 Personen genau zu berechnen. Der Parameter α beträgt 0,25.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[BGBl. I 2004 S. 1793]

Dabei sind:

[BGBl. I 2004 S. 1793, 3244, 2006 S. 2743, 2008 S. 1076]

(6) (weggefallen)

(7) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach Absatz 2 Satz 2 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Faktors nach Absatz 2 Satz 3 werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 3 sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden. Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitneh-

mer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten für das vergangene Kalenderjahr sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen.⁷³

73 ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 3 Satz 4 „ , zur Pflegeversicherung“ nach „Rentner“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner, zur Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68 Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist bis zum 30. Juni 1992 der Betrag, der einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den Monat Dezember 1991 entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. der Belastung bei Arbeitsentgelten und Renten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor für die Veränderung der Belastung wird ermittelt, indem die Verhältniswerte

1. aus der Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vergangenen Kalenderjahres zur Nettoquote für das Arbeitsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres und
2. aus der Rentennettoquote des vorvergangenen Kalenderjahres zur Rentennettoquote des vergangenen Kalenderjahres

miteinander vervielfältigt werden. Die Nettoquote für das Arbeitsentgelt ist der Verhältniswert aus dem Nettoentgelt und dem Bruttoentgelt als Durchschnittswert aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Rentennettoquote ist der Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente und der ihr zugrundeliegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit 45 Entgeltpunkten). Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung im Sinne des § 106 Abs. 2, den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird.

(4) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2009 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[Formel: BGBl. I 2001 S. 405]

Dabei sind:

[Formeln: BGBl. I 2001 S. 405]

(6) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme wird ermittelt, indem die Pflichtbeiträge der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtigen Beschäftigten eines Kalenderjahres aus dem Lohnabzugsverfahren einschließlich der durch die Bundesagentur für Arbeit aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld für dieses Kalenderjahr abgeführten Pflichtbeiträge durch den durchschnittlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten desselben Kalenderjahres und die an die Bundesknappschaft abgeführten Beiträge für geringfügig Beschäftigte (§ 8 Viertes Buch) durch den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 dividiert werden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 und 4 jeweils „dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 jeweils „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 jeweils „zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „zu den Bruttolöhnen und

§ 68a Schutzklausel

(1) Abweichend von § 68 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert nicht, wenn der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. Die unterbliebene Minderungswirkung (Ausgleichsbedarf) wird mit Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet. Die Verrechnung darf nicht zu einer Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen.

(2) In den Jahren, in denen Absatz 1 Satz 1 anzuwenden ist, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Ausgleichsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Ausgleichsfaktor des laufenden Jahres vervielfältigt wird.

(3) Ist der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, wird der neue aktuelle Rentenwert abweichend von § 68 ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird (Anpassungsfaktor) und dieser Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor vervielfältigt wird. Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Satz 3 den Wert 1,0000, wird der bisherige aktuelle Rentenwert abweichend von Satz 1 mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000.

-gehältern je Arbeitnehmer“ ersetzt und „nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“ vor „zugrunde“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 1 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ und „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor sind so weit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „2010“ durch „2012“ ersetzt.

21.11.2019.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1565) hat Satz 1 in Abs. 7 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer und für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde zu legen.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) hat Satz 4 in Abs. 4 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert wird.“

(4) Sind weder Absatz 1 noch Absatz 3 anzuwenden, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs unverändert.⁷⁴

§ 69 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert und den Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Jahres

1. für das vergangene Kalenderjahr das auf Euro Mark gerundete Durchschnittsentgelt in Anlage 1 entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1),
2. für das folgende Kalenderjahr das auf volle Euro gerundete vorläufige Durchschnittsentgelt, das sich ergibt, wenn das Durchschnittsentgelt für das vergangene Kalenderjahr um das Doppelte des Vomhundertsatzes verändert wird, um den sich das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres verändert hat,

zu bestimmen. Die Bestimmung soll bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres erfolgen.⁷⁵

Dritter Titel

74 QUELLE

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von § 68 sind der Faktor für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten“ durch „bisherigen“ ersetzt.

75 ERLÄUTERUNG

Abs. 2 ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 7 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 „und den Ausgleichsbedarf“ nach „Rentenwert“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres“ nach „Ausgleichsbedarf“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „erhöht wird, um den das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres höher ist als das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres“ durch „verändert wird, um den sich das Durchschnittsentgelt des vergangenen Kalenderjahres gegenüber dem Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Kalenderjahres verändert hat“ ersetzt.

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

§ 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 aus dem Arbeitsentgelt ermittelt.

(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 erhöht werden, höchstens um die Entgeltpunkte bis zum Erreichen der jeweiligen Höchstwerte nach Anlage 2b.

(3) Aus der Zahlung von Beiträgen für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben werden zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt, indem dieses Arbeitsentgelt durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für das Kalenderjahr geteilt wird, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Die so ermittelten Entgeltpunkte gelten als Entgeltpunkte für Zeiten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen nach dem 31. Dezember 1991.

(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

- a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,
- b) in dem für den Versicherten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.

(4) Ist für eine Rente wegen Alters die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme für den verbleibenden Zeitraum bis zum Beginn der Rente wegen Alters vom Rentenversicherungsträger errechnet worden (§ 194 Absatz 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 2), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der durch den Rentenversicherungsträger errechneten voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht. Bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 treten an die Stelle der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahme nach Satz 1 das voraussichtliche Arbeitsentgelt und an die Stelle der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahme nach Satz 2 das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund der Vorschriften des Vierten Kapitels über die Nachzahlung gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.⁷⁶

§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

(1) Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Dabei erhalten sie den höheren Durchschnittswert aus der Grundbewertung aus allen Beiträgen oder der Vergleichsbewertung aus ausschließlich vollwertigen Beiträgen.

(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, wegen einer schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung oder als sonstige beitragsfreie Zeiten hätten. Diese zu-

§ 70 Abs. 2 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 6,25 Werteinheiten (0,0625 Entgeltpunkte) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 4,63 Werteinheiten (0,0468 Entgeltpunkte) in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschreitet. (Beschluß v. 12. März 1996 – 1 BvR 609/90, 1 BvR 692/90 – BGBl. I S. 1173, ber. S. 1483)

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 4 Satz 1 „ein Arbeitsentgelt“ durch „eine beitragspflichtige Einnahme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Weicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt von dem vorausbescheinigten ab, bleibt es für diese Rente außer Betracht.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung erhalten für jeden Kalendermonat 0,075, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte. Als Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung gelten stets die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Auf die ersten 48 Kalendermonate werden die im Fünften Kapitel geregelten Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte.“

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist für eine Rente wegen Alters eine beitragspflichtige Einnahme im voraus bescheinigt worden (§ 194), sind für diese Rente Entgeltpunkte daraus wie aus der Beitragsbemessungsgrundlage zu ermitteln. Weicht die tatsächlich erzielte beitragspflichtige Einnahme von der vorausbescheinigten ab, bleibt sie für diese Rente außer Betracht.“

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 3 Satz 1 „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelösten“ ersetzt.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

sätzlichen Entgeltpunkte werden den jeweiligen Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat

1. an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären,
2. mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Eine Zuordnung an Entgeltpunkten für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten unterbleibt in dem Umfang, in dem bereits nach § 70 Abs. 3a Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben worden sind. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kalendermonate mit Zeiten der beruflichen Ausbildung, für die bereits Entgeltpunkte nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet werden.

(4) Soweit beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammentreffen, die bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt.⁷⁷

77 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte um einen Zuschlag so zu erhöhen, daß mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung hätten. Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit beitragsgeminderten Zeiten zu gleichen Teilen zugeordnet.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „als Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule“ durch „wegen einer beruflichen oder schulischen Ausbildung“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 Satz 1 „beruflichen oder schulischen Ausbildung“ durch „schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 35 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.“

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ nach „geringfügig“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Berücksichtigungszeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war, werden Entgeltpunkte nur zugeordnet, soweit für diese Zeiten Pflichtbeiträge gezahlt sind.“

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach der Vergleichsbewertung“ vor „hätten“ gestrichen.

01.08.2002.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

§ 72 Grundbewertung

(1) Bei der Grundbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird.

(2) Der belegungsfähige Gesamtzeitraum umfaßt die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente.

Der belegungsfähige Gesamtzeitraum verlängert sich um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres.

(3) Nicht belegungsfähig sind Kalendermonate mit

1. beitragsfreien Zeiten, die nicht auch Berücksichtigungszeiten sind, und
2. Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, die nicht auch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten sind.⁷⁸

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Für die Ermittlung des Durchschnittswertes werden jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt. Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0492.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären.“

78 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 2 in Abs. 4 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Lückenausgleich ergibt sich, wenn die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten gemindert (Lücke) und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Anzahl an Kalendermonaten für eine beitragsfreie Zurechnungszeit zur Anzahl an Kalendermonaten aus Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten im Gesamtzeitraum einschließlich der beitragsfreien Zurechnungszeit steht.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 Satz 1 „16. Lebensjahr“ durch „17. Lebensjahr“ und in Abs. 2 Satz 2 „16. Lebensjahres“ durch „17. Lebensjahres“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Renten mit Zurechnungszeit wird die Anzahl der im Gesamtzeitraum belegungsfähigen Monate zusätzlich um einen Lückenausgleich in vollen Monaten gemindert, bei Renten wegen Todes jedoch nur, wenn die Versicherten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Zurechnungszeit eine rentenrechtliche Zeit haben. Der Lückenausgleich ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Lücke und der nicht ausgleichbaren Lücke. Lücke ist die Anzahl an Kalendermonaten des Gesamtzeitraums, gemindert um die Anzahl an Kalendermonaten mit Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nicht belegungsfähigen Zeiten. Die nicht ausgleichbare Lücke ist der volle Wert in Monaten, der sich ergibt,

§ 73 Vergleichsbewertung

Bei der Vergleichsbewertung werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte in der Höhe zugrunde gelegt, die sich ergibt, wenn die Summe der Entgeltpunkte aus der Grundbewertung ohne Entgeltpunkte für

1. beitragsgeminderte Zeiten,
2. Berücksichtigungszeiten, die auch beitragsfreie Zeiten sind, und
3. Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist,

durch die Anzahl der belegungsfähigen Monate geteilt wird; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt. Dabei sind von den belegungsfähigen Monaten aus der Grundbewertung die bei der Vergleichsbewertung außer Betracht gebliebenen Kalendermonate mit Entgeltpunkten abzusetzen.⁷⁹

§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung

Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die beitragsfreien Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung und Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht oder Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind,
 - 1a. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen worden ist,
2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,

werden nicht bewertet.⁸⁰

wenn die Lücke mit dem belegungsfähigen Gesamtzeitraum vervielfältigt und durch einen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erweiterten belegungsfähigen Gesamtzeitraum geteilt wird.“

79 ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Satz 1 „; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt“ am Ende eingefügt.

80 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert, wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen.“

§ 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn

(1) Für Zeiten nach Beginn der zu berechnenden Rente werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelt.

(2) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden für

1. Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen,
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

Entgeltpunkte nicht ermittelt. Dies gilt nicht für

1. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht,
2. freiwillige Beiträge nach Satz 1 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.

(3) Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung werden auf Antrag Entgeltpunkte auch für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung ermittelt, wenn diese Beitragszeiten 20 Jahre umfassen.

(4) Für eine Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Satz 1 „Anrechnungszeiten wegen“ durch „Zeiten“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Satz 3 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Satz 4 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) und Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt (begrenzte Gesamtleistungsbewertung). Die begrenzte Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0625 der Wert 0,0492. Zeiten schulischer Ausbildung werden für höchstens drei Jahre bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II gezahlt worden ist,
2. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,
3. Ausbildungssuche vorgelegen hat,

werden nicht bewertet.“

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Satz 4 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 12 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Satz 4 Nr. 1 „§ 23 Abs. 3“ durch „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Satz 3 „beitragsfreien“ nach „die“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) hat in Satz 4 Nr. 1 und 1a jeweils „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

eines Schadensereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind; § 34 Absatz 2 Nummer 3 gilt nicht.⁸¹

§ 76 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten von Versicherten führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten. Der Begründung von Rentenanwartschaften stehen gleich

1. die Wiederauffüllung geminderter Rentenanwartschaften (§ 187 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge, wenn später eine Nachversicherung durchgeführt worden ist (§ 183 Abs. 1).

(3) Die Übertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag an Entgeltpunkten.

(4) Die Entgeltpunkte werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird. Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden ermittelt, indem der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte Kapitalbetrag mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vielfältigt wird. An die Stelle des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit tritt in Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist oder im Abänderungsverfahren der Eingang des Antrags auf Durchführung oder Abänderung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht, in Fällen der Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich. Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts hinsichtlich des Kapitalbetrags eine Wertentwicklung des auszugleichenden Anrechts zu berücksichtigen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem eine Wertentwicklung zu berücksichtigen ist.

81 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „und nicht in einem Verfahren, das nach § 198 zur Fristunterbrechung führt,“ nach „Erwerbsfähigkeit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch „wegen voller Erwerbsminderung“ und „der Erwerbsunfähigkeit“ durch „der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Beiträge, die nach dem Beginn der Rente für Wertguthaben, die nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden, nachträglich gezahlt worden sind, werden bei der Berechnung der Entgeltpunkte berücksichtigt.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 „und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“ nach „Zurechnungszeit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat in Abs. 4 „Abs. 4 Nr. 3“ durch „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

(5) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Begründung einer Rentenanwartschaft oder zur Wiederauffüllung einer geminderten Rentenanwartschaft ergeben, erfolgt nur, wenn die Beiträge bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.

(6) Der Zuschlag an Entgeltpunkten entfällt zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit liegenden Kalendermonate, der Abschlag zu gleichen Teilen auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(7) Ist eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrundeliegenden Entgeltpunkte auszugehen.⁸²

§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

(1) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(2) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse werden ermittelt, indem aus dem Abfindungsbetrag gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt werden.

(3) Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.⁸³

82 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 6 jeweils „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Der Zuschlag an Entgeltpunkten darf zusammen mit den in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit bereits vorhandenen Entgeltpunkten den Wert nicht übersteigen, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Kalendermonate der Ehezeit durch sechs geteilt wird; eine Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften ist nur bis zu dem entsprechenden Höchstbetrag wirksam.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ist nach der Entscheidung des Familiengerichts der Kapitalbetrag zu verzinsen, tritt an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Umrechnungszeitpunkte der Zeitpunkt, bis zu dem nach der Entscheidung des Familiengerichts Zinsen zu berechnen sind.“

83 QUELLE

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters werden ermittelt, indem gezahlte Beiträge mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs verviel-

§ 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung

(1) Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind, und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt.

(2) Die Zuschläge an Entgeltpunkten werden ermittelt, indem das Arbeitsentgelt, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre, durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) für dasselbe Kalenderjahr geteilt und mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, das dem vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil und dem Beitrag entspricht, der zu zahlen wäre, wenn das Arbeitsentgelt beitragspflichtig wäre. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(3) Für den Zuschlag an Entgeltpunkten gelten die §§ 75 und 124 entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die versicherungsfrei sind wegen

1. des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
2. des Bezugs einer Versorgung,
3. des Erreichens der Regelaltersgrenze oder
4. einer Beitragserstattung.⁸⁴

§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting

(1) Ein durchgeführtes Rentensplitting wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.

fältigt werden. Ein Zuschlag aus der Zahlung solcher Beiträge erfolgt nur, wenn sie bis zu einem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem Entgeltpunkte für freiwillig gezahlte Beiträge zu ermitteln sind.“ 01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 3a lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung“.

Artikel 4 Nr. 3a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abfindung“ durch „Abfindungen“ ersetzt und „oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse“ nach „Altersversorgung“ eingefügt.

84 QUELLE

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 „(§ 172 Abs. 3)“ nach „Beitragsanteil“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts“ durch „vom Arbeitgeber gezahlten Beitragsanteil“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 4 Nr. 3 „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „des Erreichens der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in der Überschrift „versicherungsfreier“ nach „geringfügiger“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „versicherungsfreier Beschäftigung,“ durch „Beschäftigung, für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind, und“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

- „(4) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die
1. als Bezieher einer Vollrente wegen Alters,
 2. als Versorgungsbezieher,
 3. wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze oder
 4. wegen einer Beitragserstattung

versicherungsfrei sind.

(2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.⁸⁵

§ 76d Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten oder von Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung entsprechend.⁸⁶

§ 76e Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes oder § 31a Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 13. Dezember 2011 werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt, wenn während dieser Zeiten Pflichtbeitragszeiten vorliegen und nach dem 30. November 2002 insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung vorliegen, die jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

(2) Die Zuschläge an Entgeltpunkten betragen für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte, wenn diese Zeiten jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.⁸⁷

§ 76f Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit

Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen für beitragspflichtige Einnahmen von nachversicherten Soldaten auf Zeit, die über den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze liegen, gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten entsprechend.⁸⁸

§ 76g Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt, wenn mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden sind und sich aus den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten ein

85 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in der Überschrift und in Abs. 1 bis 3 jeweils „unter Ehegatten“ nach „Rentensplitting“ gestrichen.

86 QUELLE

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat „versicherungsfreier“ nach „geringfügiger“ gestrichen.

87 QUELLE

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2025.—Artikel 40 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 1 „§ 63c“ durch „§ 87“ ersetzt.

88 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) hat die Vorschrift eingefügt.

Durchschnittswert an Entgeltpunkten ergibt, der unter dem nach Absatz 4 maßgebenden Höchstwert liegt.

(2) Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten nach § 51 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 bis 3; § 55 Absatz 2 gilt entsprechend. Grundrentenzeiten sind auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten. Abweichend von Satz 1 sind Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld keine Grundrentenzeiten.

(3) Grundrentenbewertungszeiten sind Kalendermonate mit Zeiten nach Absatz 2, wenn auf diese Zeiten Entgeltpunkte entfallen, die für den Kalendermonat mindestens 0,025 Entgeltpunkte betragen. Berücksichtigt werden für die Grundrentenbewertungszeiten auch Zuschläge an Entgeltpunkten nach den §§ 76e und 76f.

(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes den jeweils maßgeblichen Höchstwert an Entgeltpunkten nach den Sätzen 3 bis 5, wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Höchstwert und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Der Höchstwert beträgt 0,0334 Entgeltpunkte, wenn 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorliegen. Liegen mehr als 33, aber weniger als 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, wird der Höchstwert nach Satz 3 je zusätzlichen Kalendermonat mit Grundrentenzeiten um 0,001389 Entgeltpunkte erhöht; das Ergebnis ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Liegen mindestens 35 Jahre mit Grundrentenzeiten vor, beträgt der Höchstwert 0,0667 Entgeltpunkte. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelte Entgeltpunktwert mit dem Faktor 0,875 und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch mit 420 Kalendermonaten, vervielfältigt.

(5) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird den Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) Zuschläge an Entgeltpunkten (Ost) zugeordnet.⁸⁹

§ 77 Zugangsfaktor

(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0,
2. bei Renten wegen Alters, die
 - a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und
 - b) nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0,
3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,
4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat,
 - a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und

89 QUELLE

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat die Vorschrift eingefügt.

b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 62. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 62. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme. Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters stehen für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters die Zeitpunkte nach § 66 Absatz 3a Satz 1 gleich, zu denen die Zuschläge berücksichtigt werden.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für die Hälfte der Entgeltpunkte, die Grundlage einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
2. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 62. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,
3. einer Rente Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.

(4) Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 40 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 und mit den in § 52 Abs. 2 genannten Zeiten zugrunde liegen, sind die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres und an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung des Zugangsfaktors für die nach § 68 Absatz 1 Satz 2 gesondert zu bestimmenden persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.⁹⁰

90 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind. Entgeltpunkte werden

1. bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. bei den Renten wegen Todes,
3. bei den Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen,

in vollem Umfang berücksichtigt (Zugangsfaktor 1,0), es sei denn, sie waren bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer vorzeitig in Anspruch genommenen Rente wegen Alters oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten.

(2) Der Zugangsfaktor ist bei Entgeltpunkten, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente wegen Alters waren, für jeden Kalendermonat, für den Versicherte

1. eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch nehmen, um 0,003 niedriger,
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch nehmen, um 0,005 höher

als 1,0.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente wegen Alters waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Er wird jedoch für Entgeltpunkte, für die Versicherte eine Rente

1. nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003,

§ 78 Zuschlag bei Waisenrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten richtet sich nach der Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten und dem Zugangsfaktor des verstorbenen Versicherten. Dabei wird der Zuschlag für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Für jeden Kalendermonat mit sonstigen rentenrechtlichen Zeiten wird der Zuschlag in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zur Anzahl der für die Grundbewertung belegungsfähigen Monate steht.

(2) Bei einer Halbwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

(3) Bei einer Vollwaisenrente sind der Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente 0,075 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente angerechnet.

§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit Berücksichtigungszeiten nur deshalb nicht angerechnet werden, weil

1. die Voraussetzungen des § 56 Absatz 4 vorliegen,
2. die Voraussetzung nach § 56 Absatz 3 oder § 57 Satz 2 nicht erfüllt wird oder
3. sie auf Grund einer Beitragserstattung nach § 210 untergegangen sind.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Le-

2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 je Kalendermonat erhöht.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „des Erreichens der Regelaltersgrenze“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b jeweils „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 4 Buchstabe a jeweils „63. Lebensjahres“ durch „65. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „60. Lebensjahres“ durch „62. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 „60. Lebensjahres“ durch „62. Lebensjahres“ und „63. Lebensjahres“ durch „65. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters steht für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters der Beginn einer Vollrente wegen Alters gleich.“

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat Abs. 5 eingefügt.

bensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Leistung, die dem Zuschlag gleichwertig ist, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen erbracht wird.⁹¹

Vierter Titel Knappschaftliche Besonderheiten

§ 79 Grundsatz

Für die Berechnung von Renten mit Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die vorangehenden Vorschriften über die Rentenhöhe und die Rentenanpassung anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 80 Monatsbetrag der Rente

Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde, sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und denen der allgemeinen Rentenversicherung Monatsbeiträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.⁹²

§ 81 Persönliche Entgeltpunkte

(1) Zur Summe aller Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gehören auch Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag.

(2) Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

§ 82 Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei

1. Renten wegen Alters 1,3333
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung
 - a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,6
 - b) in den übrigen Fällen 0,9
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333

91 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) und Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1598) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.“

Artikel 4 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1a Nr. 2 „§ 56 Absatz 3 oder“ nach „nach“ eingefügt.

92 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

4. Renten für Bergleute 0,5333
5. Erziehungsrenten 1,3333
6. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333
anschließend 0,3333
7. großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333
anschließend 0,7333
8. Halbwaisenrenten 0,1333
9. Vollwaisenrenten 0,2667.

Der Rentenartfaktor beträgt abweichend von Satz 1 für persönliche Entgeltpunkte aus zusätzlichen Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage bei

1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333
2. Renten für Bergleute 1,3333
3. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333
anschließend 0,7333.⁹³

§ 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten). Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind auch Entgeltpunkte, die für Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermittelt werden, indem die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um 0,0625 erhöht werden, höchstens aber um drei Viertel des Unterschiedsbetrages. Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, indem die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833, höchstens aber auf den jeweiligen Höchstbetrag nach Anlage 2b für die knappschaftliche Rentenversicherung erhöht und um die ermittelten Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten gemindert werden. Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der allgemeinen Rentenversicherung bewertet.

(2) Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1971, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Beitragsbemessungsgrundlage, aus der die Entgeltpunkte ermittelt werden, bis zur Beitragsbemessungsgrenze um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht. Dies gilt nicht für die Berechnung einer Rente für Bergleute.⁹⁴

93 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Nr. 2 und 3 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. Renten wegen Berufsunfähigkeit

a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,8

b) in den übrigen Fällen 1,2

3. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit 1,3333“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Renten wegen Berufsunfähigkeit 1,3333“.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Satz 1 Nr. 7 „0,8“ durch „0,7333“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 3 „0,8“ durch „0,7333“ ersetzt.

94 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 83 Abs. 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach beim Zusammenreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 6,25 Werteinheiten (0,0625 Entgeltpunkte) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 4,63 Werteinheiten (0,0468 Entgeltpunkte) in der knapp-

§ 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)

(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet.

(2) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der allgemeinen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Anrechnungszeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des Absatzes 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.⁹⁵

§ 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)

(1) Versicherte erhalten nach sechs Jahren ständiger Arbeiten unter Tage für jedes volle Jahr mit solchen Arbeiten

vom sechsten bis zum zehnten Jahr 0,125

vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25

für jedes weitere Jahr 0,375

zusätzliche Entgeltpunkte. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen worden ist.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage zu gleichen Teilen zugeordnet.⁹⁶

schaftlichen Rentenversicherung unterschreitet. (Beschluß v. 12. März 1996 – 1 BvR 609/90, 1 BvR 692/90 – BGBl. I S. 1173, ber. S. 1483)

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0468, mindestens jedoch die ermittelten Entgeltpunkte für Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 4 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

95 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

96 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 1 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch „Erwerbsminderung“ ersetzt.

§ 86⁹⁷**§ 86a Zugangsfaktor**

Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77) die Vollendung des 64. Lebensjahres zugrunde zu legen. § 77 Abs. 3 Satz 2 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hälfte der Entgeltpunkte drei Fünftel der Entgeltpunkte treten. § 77 Abs. 4 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen ist.⁹⁸

§ 87 Zuschlag bei Waisenrenten

(1) Bei der Ermittlung des Zuschlags bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten des verstorbenen Versicherten

1. bei einer Halbwaisenrente 0,0625 Entgeltpunkte,
2. bei einer Vollwaisenrente 0,0563 Entgeltpunkte

zugrunde zu legen.

(2) Sind persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen, sind sie zuvor mit 0,75 zu vervielfältigen.

97 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 „geschiedenen Ehegatten“ durch „Versicherten“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 jeweils „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in der Überschrift „Zuschläge oder“ am Anfang gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 86 Abschlüsse bei Versorgungsausgleich

(1) Bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte wird der Monatsbetrag der Anwartschaften für den Versicherten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts geteilt.

(2) Entfallen auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit von Versicherten, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der allgemeinen Rentenversicherung, werden übertragene Rentenanwartschaften vor der Umrechnung in Entgeltpunkte in Teilbeträge der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der allgemeinen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis der auf die Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit entfallenden jeweiligen Entgeltpunkte aufgeteilt. Vor Bildung des Verhältnisses werden die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit 1,3333 vervielfältigt.“

98 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Satz 1 „62. Lebensjahres“ durch „64. Lebensjahres“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

(3) Sind persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung anzurechnen, sind sie zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen.⁹⁹

Fünfter Titel **Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen**

§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten

(1) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm für eine spätere Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Satz 2 gilt bei Renten für Bergleute nur, wenn ihnen eine Rente für Bergleute vorausgegangen ist.

(2) Hat der verstorbene Versicherte eine Rente aus eigener Versicherung bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Hinterbliebenenrente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zugrunde gelegt. Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Hinterbliebenenrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, werden ihr mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.

(4) Wird die Rente unter Anwendung der Absätze 1 bis 3 berechnet, entfällt auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung der Anteil an persönlichen Entgeltpunkten, der in der Rente enthalten war, aus der sich der Besitzschutz an persönlichen Entgeltpunkten ergab.¹⁰⁰

§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten

Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.¹⁰¹

Vierter Unterabschnitt **Zusammentreffen von Renten und von Einkommen**

§ 89 Mehrere Rentenansprüche

99 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

100 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen“.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat Abs. 4 eingefügt.

101 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- 3a. Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Fünftes Kapitel),
5. Altersrente für Frauen (Fünftes Kapitel),
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
8. (weggefallen)
9. Erziehungsrente,
10. (weggefallen)
11. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
12. Rente für Bergleute.

Ist eine Rente gezahlt worden und wird für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente bewilligt, ist der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches). Für den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenansprüche bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satz 3 gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente nach Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt. Ein unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger verbleibender Nachzahlungsbetrag aus der höheren oder ranghöheren Rente ist nur auszuführen, soweit er die niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt. Übersteigen die vom Rentenversicherungsträger anderen Leistungsträgern zu erstattenden Beträge zusammen mit der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente den Betrag der höheren oder ranghöheren Rente, wird der übersteigende Betrag nicht von den Versicherten zurückgefordert.

(2) Für den Zeitraum, für den Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht, wird eine kleine Witwenrente oder eine kleine Witwerrente nicht geleistet. Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Waisenrenten, wird nur die höchste Waisenrente geleistet. Bei gleich hohen Waisenrenten wird nur die zuerst beantragte Rente geleistet. Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.¹⁰²

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 „Besteht“ durch „Bestehen“ und „Anspruch“ durch „Ansprüche“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder nach Altersteilzeitarbeit“ am Ende eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,

§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe

(1) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche auf Witwenrente oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Renten nach dem letzten Ehegatten angerechnet; dabei werden die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht berücksichtigt.

(2) Wurde bei der Wiederheirat eine Rentenabfindung geleistet und besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, wird für jeden Kalendermonat, der auf die Zeit nach Auflösung oder Nichtigerklärung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Wiederheirat entfällt, von dieser Rente ein Vierundzwanzigstel der Rentenabfindung in angemessenen Teilbeträ-

7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.“

31.12.2000.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
6. Erziehungsrente,
7. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
8. Rente für Bergleute.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
5. Altersrente für Frauen,
6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
8. Erziehungsrente,
9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
10. Rente für Bergleute.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 43 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a eingefügt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat Nr. 8 und 10 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 8 und 10 lauteten:

- „8. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
10. Rente wegen Berufsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),“.

05.12.2018.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat Abs. 1 Satz 3 bis 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

gen einbehalten. Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in verminderter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde. Wird die Rente verspätet beantragt, mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

(3) Als Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten gelten auch eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Lebenspartner, als letzter Ehegatte auch der letzte Lebenspartner, als Wiederheirat auch die erstmalige oder erneute Begründung einer Lebenspartnerschaft und als erneute Ehe auch die erstmalige oder erneute Lebenspartnerschaft.¹⁰³

§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte

Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange der Rentenartfaktor der Witwenrente oder Witwerrente mindestens 1,0 beträgt. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches.

§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Waisenrente aus der Rentenanwartschaft eines verstorbenen Elternteils und auf eine Leistung an Waisen, weil ein anderer verstorbener Elternteil oder bei einer Vollwaisenrente der Elternteil mit der zweithöchsten Rente zu den in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen gehörte, wird der Zuschlag zur Waisenrente nur insoweit gezahlt, als er diese Leistung übersteigt. Änderungen der Höhe der anrechenbaren Leistung an Waisen aufgrund einer regelmäßigen Anpassung sind erst zum Zeitpunkt der Anpassung der Waisenrente zu berücksichtigen.¹⁰⁴

§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch

1. auf eine Rente aus eigener Versicherung und auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung oder
2. auf eine Hinterbliebenenrente und eine entsprechende Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung,

wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung nach § 97 dieses Buches und nach § 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

(2) Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleiben unberücksichtigt

103 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Abs. 3 eingefügt.

104 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 6 Abs. 1“ eingefügt.

1. bei dem Monatsteilbetrag der Rente, der auf persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung beruht,
 - a) der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil und
 - b) 15 vom Hundert des verbleibenden Anteils,
2. bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung
 - a) ein der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und
 - b) je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 geleistet wird.

(3) Der Grenzbetrag beträgt 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung; bei einer Rente für Bergleute beträgt der Faktor 0,4. Mindestgrenzbetrag ist der Monatsbetrag der Rente ohne die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auch angewendet,

1. soweit an die Stelle der Rente aus der Unfallversicherung eine Abfindung getreten ist,
2. soweit die Rente aus der Unfallversicherung für die Dauer einer Heimpflege gekürzt worden ist,
3. wenn nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes eine Leistung erbracht wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung vergleichbar ist,
4. wenn von einem Träger mit Sitz im Ausland eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit geleistet wird, die einer Rente aus der Unfallversicherung nach diesem Gesetzbuch vergleichbar ist.

Die Abfindung tritt für den Zeitraum, für den sie bestimmt ist, an die Stelle der Rente. Im Falle des Satzes 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst der 18fache Monatsbetrag der Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit zugrunde gelegt. Wird die Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 vom Hundert geleistet, ist von dem Rentenbetrag auszugehen, der sich für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vom Hundert ergeben würde.

(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. ausschließlich nach dem Arbeitseinkommen des Unternehmers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners oder nach einem festen Betrag, der für den Unternehmer oder seinen Ehegatten bestimmt ist, berechnet wird.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Hinterbliebenenrenten.¹⁰⁵

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 5 Nr. 1 „Arbeitsunfall“ durch „Versicherungsfall“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim“ nach „Abfindung“ gestrichen.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 48 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „Anstaltspflege“ durch „Heimpflege“ ersetzt.

01.12.1997.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „Silikose oder Siliko-Tuberkulose“ durch „Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 48 lit. c des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Rente aus der Unfallversicherung

1. für einen Versicherungsfall geleistet wird, der sich nach Rentenbeginn oder nach Eintritt der für die Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ereignet hat, oder
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht.

Als Zeitpunkt des Versicherungsfalls gilt bei Berufskrankheiten der letzte Tag, an dem der Versicherte versicherte Tätigkeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet waren, die Berufskrankheit zu verursachen. Satz 1 ist auf Hinterbliebenenrenten nicht anzuwenden.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 53 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

21.12.2007.—Artikel 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) der Betrag, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes geleistet würde, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um zehn vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente, und“.

01.07.2011.—Artikel 6 Abs. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch „dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 1 „nach § 97 dieses Buches und nach § 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches“ nach „Einkommensanrechnung“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 34 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„a) ein verletzungsbedingte Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichenden Betrag nach den Absätzen 2a und 2b, und“.

Artikel 34 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „16,67 vom Hundert“ durch „16,67 Prozent“ und „60 vom Hundert“ durch „60 Prozent“ ersetzt.

Artikel 34 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a und 2b eingefügt. Abs. 2a und 2b werden lauten:

„(2a) Der die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichende Betrag beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. 10 Prozent des 1,51fache,
2. 20 Prozent das 3,01fache,
3. 30 Prozent das 4,52fache,
4. 40 Prozent das 6,20fache,
5. 50 Prozent das 8,32fache,
6. 60 Prozent das 10,51fache,
7. 70 Prozent das 14,58fache,
8. 80 Prozent das 17,63fache,
9. 90 Prozent das 21,19fache,
10. 100 Prozent das 23,72fache